

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 24.10.2019, 17:30 Uhr**
im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Ehrung eines ausgeschiedenen Ortsvorstehers
- TOP 3 Wahl der Ortschaftsräte am 26. Mai 2019
hier: Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher und Stellvertreter
- TOP 4 Ernennung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zu Ehrenbeamten auf Zeit
mit Vereidigung und Verpflichtung
- TOP 5 Bestellung der Mitglieder des Bezirksbeirats des Stadtbezirks Bad. Igelsbach
- TOP 6 Bestellung der Mitglieder des Bezirksbeirats des Stadtbezirks Gaimühle
- TOP 7 Bestellung der Mitglieder des Bezirksbeirats des Stadtbezirks Unterdielbach
- TOP 8 Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder der Bezirksbeiräte
- TOP 9 Dreivierteljahresbericht über die Entwicklung des städt. Haushaltsplans 2019
- TOP 10 Vollzug des Haushalts 2019 - Zustimmung des Gemeinderates zu erforderlichen
Mehrausgaben
- TOP 11 Einbringung des Haushaltsplans 2020
-ohne Beschlussvorlage-
Beratung
- TOP 12 Sanierung Tiefgarage Leopoldsplatz
hier: Betonsanierungsarbeiten Nachträge
- TOP 13 Kläranlage Eberbach
hier: Grundsatzbeschluss Beteiligung der Stadt Eberbach an
Kommanditgesellschaft Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG
- TOP 14 Kläranlage
hier: Ersatzbeschaffung Räumer Vorklärbecken
- TOP 15 Aufbau eines Hochwasserschutzregisters
Satzungsbeschluss

- TOP 16 Sanierungsgebiet "Güterbahnhofstraße" im Programm "Stadtumbau West"
hier: Ablauf des Bewilligungszeitraumes am 30.04.2021
Stand der Fördermittel und möglicher Aufstockungsantrag
- TOP 17 Vermarktung der städtischen Flächen des Standorts Hebert für die
Windkraftnutzung über ein Interessenbekundungsverfahren mit Unterstützung
des Gemeindetages/Kommunalberatung Rheinland-Pfalz
- TOP 18 Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung des Jugendzeltplatzes
- TOP 19 Annahme von Geld- und Sachspenden, sowie einer Schenkung
- TOP 20 Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in den Aufsichtsrat der e.con GmbH
- TOP 21 Personalrechtliche Auswirkungen einer Teilausgliederung des Eigenbetriebs
Stadtwerke Eberbach in eine GmbH
- TOP 22 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2019-248/1

Datum: 15.10.2019

Beschlussvorlage

Wahl der Ortschaftsräte am 26. Mai 2019

hier: Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher und Stellvertreter

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wählt folgende Ortsvorsteher, sowie deren stellvertretenden Ortsvorsteher/stellvertretende Ortsvorsteherin auf Vorschlag des jeweiligen Ortschaftsrats:

1. Ortschaftsrat Lindach

- a) Ortsvorsteher: Ortschaftsrat Achim Helm
- b) 1. Stellvertreter: Ortschaftsrat Dominik Nintscheff
- c) 2. Stellvertreterin: Ortschaftsrätin Silke Lehr

2. Ortschaftsrat Rockenau

- a) Ortsvorsteher: Ortschaftsrat Johann Leistner
- b) Stellvertreter: Ortschaftsrat Dieter Redder

3. Ortschaftsrat Pleutersbach

- a) Ortsvorsteher: Ortschaftsrätin Elisa Rupp
- b) Stellvertreter: Ortschaftsrat Patrick Poser

4. Ortschaftsrat Friedrichsdorf

- a) Ortsvorsteher: Ortschaftsrat Harald Friedrich
- b) Stellvertreter: Ortschaftsrat Heinrich Friedrich

5. Ortschaftsrat Brombach

- a) Ortsvorsteher: Ortschaftsrat Robin Seib
- b) 1. Stellvertreter: Ortschaftsrat Dennis Weber
- c) 2. Stellvertreter: Ortschaftsrat Stefan Holzschuh

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 71 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter nach der Wahl der Ortschaftsräte (§ 69 Abs. 1 GemO) vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates gewählt.

Diese Wahl erfolgt in mehreren Verfahrensschritten:

Schritt 1: Wahlvorschlag des Ortschaftsrates an den Gemeinderat

Der Ortschaftsrat hat in diesem 1. Schritt die Aufgabe, einen Ortsvorsteher und einen oder mehrere Personen als stellvertretende Ortsvorsteher zu wählen, die dem Gemeinderat vorgeschlagen werden sollen.

Das Wahlverfahren im Ortschaftsrat stellt sich wie folgt dar:

- Wahlvorschläge können eingebracht werden durch den Ortsvorsteher und jeden Ortschaftsrat, auch Eigenbewerbung ist möglich
- um in den Wahlvorschlag an den Gemeinderat aufgenommen zu werden, muss der Bewerber die Stimmen von **mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Ortschaftsratsmitglieder** erreichen (absolute Mehrheit).
- Wahlbewerber sind nicht befangen (§ 18 Abs. 3 GemO)

Wählbar als Ortsvorsteher sind die Mitglieder des Ortschaftsrates sowie alle wählbaren Ortschaftsbürger (§ 71 Abs.1 Satz 1 GemO). Wählbar als Stellvertreter sind alle Mitglieder des Ortschaftsrates.

Die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgt durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO, d.h. grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn auf entsprechenden Antrag hin kein Mitglied widerspricht.

Bei den vorgeschlagenen Personen in den einzelnen Ortschaften wurde die absolute Mehrheit immer erreicht.

Es liegen nach den Protokollen über die Sitzungen in den einzelnen Ortschaften folgende Vorschläge vor.

Die oben genannten Bewerber des Wahlvorschlags des Ortschaftsrats Lindach wurden in der Sitzung vom 17.09.2019 je einstimmig (6 Ja-Stimmen) gewählt.

Die oben genannten Bewerber des Wahlvorschlags des Ortschaftsrats Rockenau wurden in der Sitzung vom 23.09.2019 mit je 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt.

Im Ortschaftsrat Pleutersbach erzielten beide Bewerber für das Amt des Ortsvorstehers in der Sitzung vom 23.09.2019 im 1. und 2. Wahlgang je 4 Stimmen, sodass die oben genannte Bewerberin per Losentscheid bestimmt wurde. Der oben genannte Bewerber für das Amt des Stellvertreters wurde einstimmig (8 Ja-Stimmen) gewählt.

Die oben genannten Bewerber des Wahlvorschlags des Ortschaftsrats Friedrichsdorf wurden in der Sitzung vom 30.09.2019 mit je 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt.

Die oben genannten Bewerber für das Amt des Ortsvorstehers und des 2. Stellvertreters des Wahlvorschlags des Ortschaftsrats Brombach wurden in der Sitzung vom 01.10.2019 je einstimmig (6 Ja-Stimmen) gewählt. Der Bewerber für das Amt des 1. Stellvertreters wurde mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt.

Schritt 2: Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat

Nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO sind Wahlen grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Gemeinderat kann offen wählen, wenn auf entsprechenden Antrag hin kein Mitglied widerspricht. Die Wahl des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters findet je in getrennten Wahlgängen statt.

Der zu Wählende braucht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder (absolute Mehrheit). Dies gilt auch für einen evtl. erforderlichen 2. Wahlgang.

Der Gemeinderat kann mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden; in diesem Falle wäre der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

Sofern geheime Wahl durchgeführt werden soll, sind von der Verwaltung entsprechende Stimmzettel vorbereitet worden.

Die gewählten Ortsvorsteher sind anschließend (s. gesonderter Tagesordnungspunkt) nach § 71 Abs. 1 Satz 3 GemO zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2019-264

Datum: 10.10.2019

Beschlussvorlage

Bestellung der Mitglieder des Bezirksbeirats des Stadtbezirks Bad. Igelsbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) werden

1. Herr Klaus Kappes
2. Herr Wilhelm Bartmann
3. Herr Karlheinz Walter

als Mitglieder des Bezirksbeirats Badisch Igelsbach bestellt.

Sachverhalt / Begründung:

In den Stadtbezirken Bad. Igelsbach, Gaimühle und Unterdielbach ist die Bezirksverfassung gemäß den §§ 64 ff der GemO eingerichtet und in ihnen sind Bezirksbeiräte gebildet (§ 19 der Hauptsatzung der Stadt Eberbach).

Den Bezirksbeiräten dieser Stadtbezirke gehören je 3 im jeweiligen Stadtbezirk wohnhafte wählbare Bürger als Mitglieder an. Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt.

Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im jeweiligen Wahlbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden, wenn nicht in einer Einwohnerversammlung hierfür Personen vorgeschlagen werden, gegen deren Benennung keine schwerwiegenden Gründe sprechen.

Am 09.10.2019 fand im Stadtbezirk Badisch Igelsbach eine entsprechende Einwohnerversammlung statt.

Es wurden die oben genannten Personen vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen Personen waren bisher schon Mitglieder des Bezirksbeirats.

Vorsitzender des Bezirksbeirates ist nach § 65 Abs. 3 der GemO der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter. Dem Vorschlag der Einwohnerversammlung folgend, wird Herr Klaus Kappes weiterhin mit dem Vorsitz beauftragt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2019-267

Datum: 10.10.2019

Beschlussvorlage

Bestellung der Mitglieder des Bezirksbeirats des Stadtbezirks Gaimühle

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) werden

1. Herr Gernot Dürr
2. Frau Heike Eberle
3. Herr Sven Berndt

als Mitglieder des Bezirksbeirats Gaimühle bestellt.

Sachverhalt / Begründung:

In den Stadtbezirken Bad. Igelsbach, Gaimühle und Unterdielbach ist die Bezirksverfassung gemäß den §§ 64 ff der GemO eingerichtet und in ihnen sind Bezirksbeiräte gebildet (§ 19 der Hauptsatzung der Stadt Eberbach).

Den Bezirksbeiräten dieser Stadtbezirke gehören je 3 im jeweiligen Stadtbezirk wohnhafte wählbare Bürger als Mitglieder an. Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt.

Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im jeweiligen Wahlbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden, wenn nicht in einer Einwohnerversammlung hierfür Personen vorgeschlagen werden, gegen deren Benennung keine schwerwiegenden Gründe sprechen.

Am 09.10.2019 fand im Stadtbezirk Gaimühle eine entsprechende Einwohnerversammlung statt.

Es wurden 5 Bewerber vorgeschlagen. Durch geheime Wahl wurden die im Beschlussantrag genannten Personen mit der höchsten Stimmenanzahl als Vorschlag für den Gemeinderat gewählt.

Frau Heike Eberle und Herr Gernot Dürr waren bisher schon Mitglieder des Bezirksbeirats.

Vorsitzender des Bezirksbeirates ist nach § 65 Abs. 3 der GemO der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Dem Vorschlag der Einwohnerversammlung folgend, wird Herr Gernot Dürr weiterhin mit dem Vorsitz beauftragt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2019-265

Datum: 10.10.2019

Beschlussvorlage

Bestellung der Mitglieder des Bezirksbeirats des Stadtbezirks Unterdielbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) werden

1. Herr Andreas Meier
2. Frau Gertrud Erthal
3. Herr Adam Schäfer

als Mitglieder des Bezirksbeirats Unterdielbach bestellt.

Sachverhalt / Begründung:

In den Stadtbezirken Bad. Igelsbach, Gaimühle und Unterdielbach ist die Bezirksverfassung gemäß den §§ 64 ff der GemO eingerichtet und in ihnen sind Bezirksbeiräte gebildet (§ 19 der Hauptsatzung der Stadt Eberbach).

Den Bezirksbeiräten dieser Stadtbezirke gehören je 3 im jeweiligen Stadtbezirk wohnhafte wählbare Bürger als Mitglieder an. Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt.

Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im jeweiligen Wahlbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden, wenn nicht in einer Einwohnerversammlung hierfür Bürger vorgeschlagen werden, gegen deren Benennung keine schwerwiegenden Gründe sprechen.

Am 09.10.2019 fand im Stadtbezirk Unterdielbach eine entsprechende Einwohnerversammlung statt.

Es wurden die oben genannten Personen vorgeschlagen.

Herr Adam Schäfer war bisher schon Mitglied des Bezirksbeirats.

Vorsitzender des Bezirksbeirates ist nach § 65 Abs. 3 der GemO der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter. Dem Vorschlag der Einwohnerversammlung folgend, wird Herr Andreas Meier mit dem Vorsitz beauftragt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2019-252/1

Datum: 14.10.2019

Informationsvorlage

Dreivierteljahresbericht über die Entwicklung des städt. Haushaltsplans 2019

Zur Information im:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Sachverhalt / Begründung:

Ein wesentlicher Bestandteil der „Neuen Eberbacher Steuerung“ ist die Vorlage eines Halbjahres- sowie eines Dreivierteljahresberichts, um den Gemeinderat über die Entwicklung des städtischen Haushalts zu informieren.

Die beigelegte Übersicht über den Ergebnishaushalt orientiert sich an der Darstellung des Gesamtergebnishaushalts im Haushaltsplan. Die zweite Anlage beinhaltet eine komprimierte Sicht auf die Investitionsmaßnahmen des Jahres 2019. In der Spalte „Veränderung gegenüber Ansatz 2019“ wird die prognostizierte Veränderung gegenüber dem Haushaltsansatz ersichtlich. Zusätzlich gibt bei der Investitionsübersicht die Spalte „Tatsächlicher Stand“ einen Überblick über die Umsetzung.

Die wesentlichen Veränderungen seit dem Halbjahresbericht sind folgende:

a) Ertragsseite

1. Die Gewerbesteureinnahmen sind in Höhe des Haushaltsansatzes von knapp 7,5 Mio. € zu erwarten. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Halbjahresberichtes konnte man noch von 300.000 € Mehrerträgen ausgehen.
2. Aufgrund der sehr schlechten Preissituation am Holzmarkt und Schäden durch den Borkenkäfer im Stadtwald werden weniger Erlöse aus Holzverkauf erzielt werden können als geplant. Geplant waren Verkäufe in Höhe von 1,22 Mio. €. Voraussichtlich werden nur 750.000 € erzielt werden können.
3. Die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge wird mit gut 39,083 Mio. € erwartet (Ansatz: 39,401 Mio. €).

b) Aufwandsseite

4. Beim Unterhalt der Grundstücke und baul. Anlagen ist von 247.000 € weniger Aufwand als geplant auszugehen, bei den Transferaufwendungen werden es vorauss. 329.160 € weniger sein.

5. Die Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen wird voraussichtlich um 620.000€ unter den Planansätzen liegen, das Gesamtergebnis (Erträge abzgl. Aufwendungen) wird sich voraussichtlich um 302.225 € verbessern.

c) Investitionen

6. Von den Fachämtern wurde gemeldet, dass mehrere im Haushaltsplan vorgesehene Maßnahmen 2019 nicht mehr oder nicht komplett realisiert werden können. Diese sind in der beiliegenden „Übersicht Investitionen“ ersichtlich.

7. Zum 25.09.2019 waren knapp 2 Mio. € für Investitionen ausgezahlt worden. Bis Jahresende werden es vorauss. rd. 5,5 Mio. € sein.

d) Schuldenstand

8. Der Schuldenstand zum 30.09.2019 im städtischen Haushalt beläuft sich auf gut 15,11 Mio. €. Dies sind bei einer Einwohnerzahl von 14.460 zum 31.12.2018 (neueste vorliegende Zahl vom Statistischen Landesamt) rd. 1.045 € pro Kopf.

9. Die im 1. Nachtragshaushalt 2019 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe 1,2 Mio. € ist noch nicht realisiert worden. Das Darlehen einschl. Tilgungszuschuss ist bewilligt worden. Wegen des späteren Baubeginns am Feuerwehrgebäude wurden die Mittel bislang noch nicht abgerufen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Übersicht Gesamtergebnishaushalt
Übersicht Investitionen

Quartalsbericht zum 30.09.2019 Ergebnishaushalt					
Ifd. Nr.		Sach-konto	Ansatz 2019 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2019 EUR	Voraussichtliches Ergebnis 2019 EUR
1	Steuern und ähnl. Abgaben		19.513.520	41.100	19.554.620
	Grundsteuer A	30110000	36.000		
	Grundsteuer B	30120000	2.200.000	25.000	2.225.000
	Gewerbesteuer	30130000	7.500.000		
	Gem.anteil Einkommensteuer	30210000	7.646.900		
	Gem.anteil Umsatzsteuer	30220000	1.296.100		
	Vergnügungssteuer	30310000	220.000	22.000	242.000
	Hundesteuer	30320000	58.000	3.000	61.000
	Leistung n.d. Familienleist.ausgl.	30510000	556.520	-8.900	547.620
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		10.986.620	-50.980	10.935.640
	Schlüsselzuweisungen vom Land	31110000	7.273.790	-50.980	7.222.810
	Zuweisungen lfd. Zwecke Bund	31400000	4.160		
	Zuweisungen lfd. Zwecke Land	31410000	3.444.180		
	Zuweisungen lfd. Zwecke Kreis u. Gemeinden	31420000	202.240		
	Zuweisungen lfd. Zwecke Zweckverb.	31430000	16.000		
	Zuweisungen lfd. Zwecke sonst. öff. Sonderr.	31460000	23.000		
	Zuweisungen lfd. Zwecke übr. Bereich	31480000	23.250		
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		1.380.300	0	1.380.300
	Planung bilanzielle Auflösung	31600000	1.380.300		
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		3.725.750	-20.500	3.705.250
	Verwaltungsgebühren	33110000	151.350	-3.000	148.350
	Kenntnisgabegebühren	33110100	600		
	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	33210000	3.573.800	-17.500	3.556.300
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		1.833.570	-454.300	1.379.270
	Mieten und Pachten	34110000	490.220	-4.300	485.920
	Nebenkostensätze	34110100	86.980		
	Erbbauszins	34120000	0		
	Nebenkostenanteil aus Mieterträgen	34150000	0		
	Erträge aus Verkauf	34210000	1.239.630	-450.000	789.630
	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	34610000	16.740		
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		978.950	-2.500	976.450
	Erstattungen vom Bund	34800000	9.000		
	Erstattungen vom Land	34810000	3.000		
	Erstattungen von Gemeinden und Gem.verbänden	34820000	602.450		
	Erstattungen von verbundenen Unternehmen	34850000	176.750		
	Erstattungen von s. öff. Sonderr.	34860000	15.300		
	Erstattungen von privaten Unternehmen	34870000	11.500		
	Erstattungen von übrigen Bereichen	34880000	125.450		
	Erstattungen Porto und Telefon	34880100	25.500		
	Erstattungen Bestattungen	34880200	10.000	-2.500	7.500
8	Zinsen und ähnliche Erträge		2.300	0	2.300
	Zinsertrag v. verb. Untern., Beteilig., S.Verm.	36150000	0		
	Zinsertrag von Kreditinstituten	36170000	2.000		
	Gewinnanteile a. verb. Untern. u. Beteiligungen	36510000	0		
	Weiterbelastung Bankgebühren	36990010	300		
10	Sonstige ordentliche Erträge		980.650	168.700	1.149.350
	Konzessionsabgaben	35110000	640.000	8.700	648.700
	Bußgelder	35610000	100.000	30.000	130.000
	Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl.	35620000	15.000		
	Nachzahlungszinsen	35620200	50.000	130.000	180.000
	Verspätungszuschlag	35620300	100		
	andere sonstige ordentliche Erträge	35910000	175.550		
11	Ordentliche Erträge		39.401.660	-318.480	39.083.180
12	Personalaufwendungen		-9.275.480		-9.275.480
13	Versorgungsaufwendungen		0	0	0
	Beihilfen, Unterstützungen Vers.empfänger	41410000	0		
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-10.291.765	249.100	-10.042.665
	Unterh. Grundstücke und bauliche Anlagen	42110000	-2.943.130	247.000	-2.696.130
	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	42120000	-1.195.640	-34.500	-1.230.140
	Unterhaltung des bewegl. Vermögens	42210000	-1.740		
	Erwerb GWG bewegliches Vermögen bis 1.000 €	42220000	-164.130	9.100	-155.030
	Mieten inkl. Nebenkosten und Pachten	42310000	-149.030		
	Bewirtschaftung Grundstück und baul. Anlagen	42410000	-58.560		

	Aufwendungen Strom	42410100	-713.830		
	Aufwendungen Gas	42410110	-291.000		
	Aufwendungen Heizöl	42410120	-49.300		
	Aufwendungen Fernwärme	42410130	-249.200		
	Aufwendungen Wasserversorgung	42410200	-57.320		
	Aufwendungen Abfallbeseitigung	42410300	-337.560		
	Aufwendungen Abwasserbeseitigung	42410400	-73.470		
	Aufwendungen Gebäudereinigung	42410500	-628.050		
	Aufwendungen für gebäudebezog. Versicherungen	42410600	-115.460	5.000	-110.460
	Aufwendungen für gebäudebezogene Steuern	42410700	-40.970	12.000	-28.970
	Haltung von Fahrzeugen	42510000	-236.030	-55.000	-291.030
	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	42610000	-90.665		
	Aus- und Fortbildung, Umschulung	42620000	0		
	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	42710000	-2.557.110	61.500	-2.495.610
	Lehr- u. Unterrichtsmaterial	42740000	-86.160		
	Lernmittel	42750000	-126.110		
	Aufwendungen f.d. Verbrauch Vorräte	42810000	0		
	Verbrauch Vorräte Bauhof (nicht bebuchbar)	42810010	-75.000		
	Aufwendungen für Inventurdifferenz	42810020	0		
	Aufwendungen f.so. Sach- u. Dienstleistungen	42910000	-52.300	4.000	-48.300
15	Abschreibungen		-3.515.350	-30.805	-3.546.155
	Planung bilanzielle Abschreibung	47000000	-3.515.350		
	Afa aus FO wg. Uneinbringlichkeit	47221000	0	-15.120	-15.120
	Afa aus FO wg. unbefr. Niederschlagung	47223000	0	-15.685	-15.685
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-567.390	0	-567.390
	Zinsaufwendungen an verb.U.,Bet.,SV	45150000	0		
	Zinsaufwendungen an sonst. öff. Sonderrechn.	45160000	-553.190		
	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	45170000	0		
	Aufwand aus Bankgebühren	45930010	-7.000		
	Sonstige Finanzaufwendungen	45990000	-7.200		
17	Transferaufwendungen		-15.670.900	329.160	-15.341.740
	Zuweisungen an das Land	43110000	-142.750	-89.000	-231.750
	Zuweisungen an Zweckverbände	43130000	-46.000	-4.740	-50.740
	Zuschüsse an verbundene Unternehmen	43150000	-350.330		
	Zuschüsse an private Unternehmen	43170000	-39.450	-77.100	-116.550
	Zuschüsse an übrige Bereiche	43180000	-4.185.430		
	Gewerbesteuerumlage	43410000	-1.416.670	500.000	-916.670
	Allgemeine Umlage an Land	43710000	-4.190.800		
	Allgemeine Umlage an Gemeinden (GV)	43720000	-5.299.470		
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen		-1.735.495	73.250	-1.662.245
	Sonstige Personal- u. Versorgungsaufwendungen	44110000	-149.900		
	Aufw. f. ehrenamtliche u. sonst. Tätigkeit	44210000	-180.100	40.150	-139.950
	Verfügungsmittel (§13 Satz 1 Nr. 1 GemHV)	44220000	-800		
	So. Aufw. f.d.Inansp.v. Rechten u. Diensten	44290000	-294.330	2.500	-291.830
	Gebühren und Entgelte	44293000	-510		
	Rechts- und Beratungskosten	44294000	-110.020	-9.400	-119.420
	Geschäftsaufwendungen	44310000	-489.750	-10.000	-499.750
	Dienstfahrten, Reisekosten	44317000	-10.095		
	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	44410000	-188.160	15.000	-173.160
	Erstattungen an Kreis und Gemeinden	44520000	-125.280		
	Erstattungen an verb. Unternehmen	44550000	-67.500		
	Erstattungen an private Unternehmen	44570000	-2.550		
	Erstattungen an übrige Bereiche	44580000	-9.300		
	Säumniszuschläge u.ä.	44820000	-60.000	35.000	-25.000
	Sonstige Aufw.a.lfd.Vw-Tätigkeit	44910000	-47.200		
19	Ordentliche Aufwendungen		-41.056.380	620.705	-40.435.675
20	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis		-1.654.720	302.225	-1.352.495
21	Außerordentliche Erträge		0	0	0
23	Veranschlagtes Sonderergebnis		0	0	0
24	Veranschlagtes Gesamtergebnis		-1.654.720	302.225	-1.352.495

Die Gliederung dieses Quartalsberichts richtet sich nach der Gliederung des Gesamtergebnishaushalt im Haushaltsplan.

So ist eine direkte Vergleichbarkeit mit dem Planansatz gewährleistet.

Der Ansatz der Erträge (Nr. 1 - 11) ist mit positiven Vorzeichen dargestellt. Bei der Veränderung wird eine Verbesserung ebenfalls mit positiven Vorzeichen, eine Verschlechterung mit negativen Vorzeichen dargestellt. Der Ansatz der Aufwendungen (Nr. 12 - 19) ist mit einem negativen Vorzeichen versehen. Bei der Veränderung wird eine Erhöhung der Aufwendungen ebenfalls negativ dargestellt, während eine Verringerung der Aufwendungen positiv dargestellt wird.

Quartalsbericht zum 30.09.2019 Investitionsmaßnahmen						
lfd. Nr.	INV-Nr.	INV-Beschreibung	Ansatz 2019 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2019 EUR	Voraussichtl. Ergebnis 2019 EUR	Tatsächlicher Stand zum 30.09.2019
1	I11110000051	Erwerb v. bewegl. Vermögen	0	-9.100	-9.100	-10.886
2	I11140000060	Dorfgemeinschaftshaus Brombach	-200.000	200.000	0	0
3	I11200000051	Beschaffung bewegl. Vermögen EDV	0	0	0	-2.102
4	I11200000060	EDV Infrastruktur FFW, Bauhof, Forst	-30.000	0	-30.000	-23.335
5	I11230000052	Stammkapitalerhöhung BGV	0	0	0	-100
6	I11250000031	Einnahm. a.d. Veräußerung v. Sachen	0	0	17.920	17.916
7	I11250000051	Erwerb v. bewegl. Vermögen	-5.000	-11.300	-16.300	-4.071
8	I11250000351	Erwerb Fahrzeuge f. Bauhof	-70.000	0	-70.000	-34.675
9	I11330000030	Grdstk.verkauf unbebaut	1.040.000	330.500	1.370.500	1.206.981
10	I11330000050	Grdstk.erwerb unbebaut	-35.000	25.000	-10.000	-5.416
11	I11330000130	Veräußerung bebauter Grundstücke	34.000	-34.000	0	0
12	I12210000051	Erw. Geschwindigkeitsanzeigeräte	-10.000	0	-10.000	0
13	I12600000010	FFW-Zuschuss v. Land f. Investitionen	153.200	-153.200	0	22.800
14	I12600000031	FFW-Veräußerung bew. Vermögen	0	11.830	11.830	11.830
15	I12600000051	FFW-Beschaffung Digitalfunkgeräte	-90.000	85.000	-5.000	0
16	I12600000060	FFW Hochbaumaßnahme	-3.172.000	1.000.000	-2.172.000	-1.049.210
17	I12600000151	FFW-Ausrüstungsgegenstände	-88.080	0	-88.080	0
18	I12600000351	FFW-Feuerwehrfahrzeuge	0	0	0	-119
19	I12800000051	Einsatzmaterial Unwetterereignisse	-99.000	67.000	-32.000	0
20	I12800000060	Hochbaumaßn. Katastrophenschutz	-10.000	0	-10.000	0
21	I21101000051	Dr.-Weiß-Schule bewegl. Vermögen	-77.400	0	-77.400	-23.072
22	I21102000060	Steige-GS-Hochbaumaßn.	-15.000	0	-15.000	0
23	I21103000051	Gemeinschaftss.-Erwerb bew. Verm.	-15.000	0	-15.000	-3.825
24	I21103000060	Hochbaumaßnahme WRS	0	-123.700	-123.700	-89.908
25	I21104000051	Realschule, bew. Vermögen	-28.500	20.000	-8.500	-3.662
26	I21104000060	Hochbaumaßnahme Realschule	-44.000	40.000	-4.000	0
27	I21105000010	Zuweisungen & Zuschüsse allg. HSG	500.000	-500.000	0	0
28	I21105000051	HSG bewegl. Vermögen	-29.600	0	-29.600	-24.060
29	I21105000060	Hochbaumaßnahme HSG	-1.625.000	1.400.000	-225.000	-109.635
30	I21200000051	SBBZ Erw. bewegl. Vermögen	-7.200	0	-7.200	0
31	I27200000051	Erwerb bewegl. Verm.	0	0	0	-1.353
32	I28100000010	Depot 15/7-Zuschuss	158.000	-158.000	0	0
33	I28100000060	Hochbaumaßnahme Kulturzentrum	-160.000	-130.000	-290.000	-179.427
34	I36200000051	Steige Schulzentrum-Sitzgelegenh.	0	0	0	-1.920
35	I36200000060	Jugendzentrum-Hochbaumaßnahme	-200.000	200.000	0	0
36	I36502000070	Kiga St. Elisabeth Investitionen	-35.000	0	-35.000	0
37	I36503000070	Kiga St. Maria Investitionen	-4.000	0	-4.000	0
38	I36504000070	Kiga St. Josef Investitionen	-3.000	0	-3.000	0
39	I36505000060	Kiga Regenbogen - Neubau	-400.000	200.000	-200.000	-98.261
40	I36506000060	Sanierung Kita Fr.-Ebert-Str. 7	0	-35.000	-35.000	0
41	I42415000051	Erwerb bewegl. Vermögen	0	-42.500	-42.500	-17.655
42	I42415000060	Umbau Sportgelände Au	-35.000	-10.000	-45.000	0
43	I51100000020	Ausgleichsbeträge Neckarstr.	1.300	0	1.300	1.389
44	I51100000110	Zuweisungen & Zuschüsse v. Land	15.600	-15.600	0	0
45	I51100000170	SG Güterbahnhofstraße	-20.000	20.000	0	0
46	I53600000060	Breitbandausbau	-100.000	-350.000	-450.000	0
47	I53600000160	sonst. Investitionsmaßnahmen	-5.000	0	-5.000	0
48	I53800000051	Erwerb bewegl. Vermögen	-6.100	0	-6.100	-9.029
49	I53800000060	RÜB-E-7 Güterbahnhofstr.	-57.000	57.000	0	0
50	I53800000560	Abwasser Messtechnik RÜB's	-535.000	500.000	-35.000	0
51	I53800000660	Abwasser Kanalsanierungsprog.	-350.000	320.000	-30.000	0
52	I53800000760	Kanalisation hydraul. Erneuerung	-17.000	7.000	-10.000	0
53	I53800000810	Zuweisungen vom Land	200.000	-200.000	0	0
54	I53800000860	Erneuerung RÜB-E-12 Berufsschule	-300.000	270.000	-30.000	0
55	I53800000960	Erneuerung RÜB-U1 Unterdielbach	-40.000	15.000	-25.000	0
56	I53800001160	Kanal Frd. Ldstr + Erneuerung RÜ-E6	-192.200	192.000	-200	0
57	I53801000020	Beiträge u.ä. Entgelte Ortskanäle	2.500	0	2.500	11.968
58	I53801000160	Außenableitg. Baugeb. Wolfs-/Schafa.	0	-55.000	-55.000	0
59	I53801000260	Schmutzwasserkanal Baugeb. Wolfs.	0	-204.000	-204.000	0
60	I53801000360	Regenwasserkanal Baugeb. Wolfs.	0	-60.000	-60.000	0
61	I53801001860	SW-u. MW Sanier. Kanal Güterbhfrstr.	-32.000	32.000	0	0
62	I53801002860	Kanal Neubau Fußweg Güterbahnh.	-45.000	20.000	-25.000	-1.970
63	I54100004460	Neubau Fußweg Güterbahnhofstr.	-250.000	210.000	-40.000	0
64	I54100004710	Zuweisungen & Zusch. San. Güterbhfrstr	80.000	-80.000	0	0

lfd. Nr.	INV-Nr.	INV-Beschreibung	Ansatz 2019 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2019 EUR	Voraussichtl. Ergebnis 2019 EUR	Tatsächlicher Stand zum 30.09.2019
65	I54100004860	Sanierung EÜ Neckarhölde	0	-20.000	-20.000	-13.238
66	I54100005060	Erschließung Wimmersbacher Weg	0	0	0	-620
67	I54100005310	San. Güterbahn.Zuschuss Treppenturm	0	0	0	133.000
68	I54100005460	Erschließung Baugeb.Wolf-/Schafacker	0	0	0	-16.923
69	I54100005640	Rückzahlung von Bauausgaben	0	285.000	285.000	1.500
70	I54100006360	Erneuerung Bahnübergänge (Fr.Ldstr)	0	-4.000	-4.000	0
71	I54100006460	Erneuerung Bahnübergänge (N.WegNor)	0	-19.000	-19.000	0
72	I54100006610	Zuschuss San. Straße Neckarhölde	96.000	0	96.000	0
73	I54100006720	Versch. Beiträge	0	0	0	20.000
74	I54100007160	Barrierefreie Bushaltestellen Umbkost	-49.000	0	-49.000	-29.600
75	I54100007260	Erneuerung Gem.Verb.weg Bromb./H.	-503.000	453.800	-49.200	-47.500
76	I54100007360	Sanierung Güterbahnhofstr.	-50.000	50.000	0	0
77	I54100007460	Ausbau Ersheimer Str.	-33.000	18.000	-15.000	0
78	I54100007660	Ausbau Stichweg Neuer Weg	-278.000	10.000	-268.000	-4.429
79	I54101000460	Erneuerung Brücke Unt.Talstr.	-160.000	135.000	-25.000	-17.200
80	I54600000151	Parkscheinautomaten	-18.000	0	-18.000	-4.831
81	I54600000251	Ladeinfrastruktur E-Mobilität	0	0	0	-1.604
82	I54900000060	Neubau Toilettenanl. Bahnhof	-100.000	100.000	0	0
83	I55100000040	Spielplätze Spende	0	0	0	2.285
84	I55100000060	Spielplätze Neugestaltung	-120.000	0	-120.000	0
85	I55203000060	Hochwasserschutz Itter & Holderbach	-40.000	40.000	0	0
86	I55300000031	Einn. A. .d. Veräußerung von Sachen	0	0	0	413
87	I55300000051	Erwerb v. bewegl. Vermögen	-75.000	0	-75.000	-63.189
88	I55300000060	Baumaßnahme Friedhöfe	-7.000	-126.000	-133.000	-97.951
89	I55500000051	Forst Erwerb bew. Vermögen	0	0	0	-1.511
90	I55500000060	Forst Hochbaumaßnahme	-160.000	100.000	-60.000	0
91	I57300000060	Stadthalle Hochbaumaßnahme	-430.000	420.000	-10.000	-3.000
92	I57500000160	Inv. f. Umsetzung Innenstadt-konzeption	-50.000	0	-50.000	0

Einnahmen Plan	2.280.600
Ausgaben Plan	-10.510.080

Einnahmen gem. Hochrechnung	1.785.050 €
Ausgaben gem. Hochrechnung	-5.502.880 €

Einnahmen Stand 25.09.2019	1.430.082 €
Ausgaben Stand 25.09.2019	-1.995.287 €

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2019-242

Datum: 18.09.2019

Beschlussvorlage

Vollzug des Haushalts 2019 - Zustimmung des Gemeinderates zu erforderlichen Mehrausgaben

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.10.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Ausgaben und den erforderlichen Umbuchungen zu.

Sachverhalt / Begründung:

Im Zusammenhang mit dem Dreivierteljahresbericht werden dem Gemeinderat die der Kämmerei gemeldeten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Verwaltungs- und Finanzausschusses fallen, zur Entscheidung vorgelegt. Die Zuständigkeiten für diese Ausgaben gliedern sich, gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Eberbach, folgendermaßen:

Bis 5.000 €:	Bürgermeister bzw. Stadtkämmerer
Über 5.000 € bis 25.000 €:	Beschließender Ausschuss
Über 25.000 €:	Gemeinderat

Seit der Beschlussfassung über außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen in der Sitzung vom 25.07.2010 (Vorlage 2019-167) sind weitere über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Ausgaben angefallen, die in der Zuständigkeit der Verwaltung liegen. Überwiegend waren hierfür Deckungsvorschläge durch Haushaltsansätze anderer Kostenstellen oder Investitionsaufträge vorhanden, so dass sich keine Auswirkung auf den Gesamthaushalt ergab. Über diese Anträge hat die Kämmerei bereits entschieden. Über nachstehende Anträge ist zu entscheiden:

1. Antrag über eine überplanmäßige Auszahlung bei Investitionsauftrag I53600000060 in Höhe von 350.000 €

Auf diesem Investitionsauftrag sind Baumaßnahmen für die Herstellung von Breitbandinfrastruktur enthalten. Im Haushalt 2019 sind hier bisher 100.000 € eingeplant. Wie uns mitgeteilt wurde, sollen im Jahr 2019 jedoch 450.000 € zur Abrechnung kommen. In

dieser Summe stecken insbesondere der Ausbau im Ortsteil Pleutersbach und weitere Mitverlegungsmaßnahmen im Stadtgebiet.

Zur Deckung dieser überplanmäßigen Auszahlung müssen allgemeine Haushaltsmittel herangezogen werden.

2. Antrag über eine überplanmäßige Auszahlung bei Investitionsauftrag I11250000051 in Höhe von 8.300 €

Auf diesem Investitionsauftrag wird der Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen für den Bauhof abgebildet. Im Haushalt 2019 sind hier bisher 5.000 € eingeplant.

Aufgrund gestiegener Anforderungen im Rahmen des Arbeitsschutzes ist es notwendig, eine Ast- und Wallheckenschere zu beschaffen, die für den Rückschnitt des Lichtraumprofils im Straßenraum und auf Feldwegen eingesetzt wird. Nach den aktuellen Arbeitsschutzrichtlinien ist Rückschnitt im horizontalen Bereich mit einem Mulchanbaugerät nicht mehr zulässig.

Für die Deckung dieser überplanmäßigen Auszahlung wird vorgeschlagen, 8.300 € vom Investitionsauftrag I54100007260 Gemeindeverbindungsweg Brombach-Heddesbach umzubuchen. Die dort eingeplanten 503.000 € werden 2019 nicht in dieser Höhe zur Auszahlung kommen.

3. Antrag über eine überplanmäßige Aufwendung bei Kostenstelle 57105001, Sachkonto 43170000, in Höhe von 77.100 €

Im Halbjahresbericht (Vorlage 2019-156) war bereits darüber informiert worden, dass es aufgrund des zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht bekannten Abrechnungsmodus für die finanzielle Beteiligung der Stadt an den Buslinien 821 und 822 und aufgrund der korrekten Abbildung im Haushalt zu Mehraufwendungen in dieser Höhe kommen wird.

Anders als geplant sind hier monatliche Abschläge an den VRN zu zahlen, im Gegenzug bekommen wir aber dafür vom VRN anteilig die ihm für diese Linien zugewiesenen Bundesmittel überwiesen. Wegen dem Bruttogrundsatz kommt es nun zu „Mehrausgaben“ auf dem o.g. Sachkonto; tatsächlich müssen wir netto aber nicht mehr bezahlen, als eingeplant ist.

Als Deckungsvorschlag dienen die Erträge aus den VRN-Zuschüssen.

4. Antrag über eine überplanmäßige Aufwendung bei Kostenstelle 51115001, Sachkonto 42710000, in Höhe von 12.000 €

Auf diesem Sachkonto soll unter der genannten Kostenstelle die Schlussvermessung des Baugebietes Wolfs-/Schafacker verbucht werden.

Als Deckungsmittel können 12.000 € von Kostenstelle 51105001 (Stadtplanung), Sachkonto 4271000, herangezogen werden.

5. Antrag über außerplanmäßige Auszahlungen für die Erschließung des Baugebietes Wolfs-/Schafacker bei mehreren Investitionsaufträgen in Höhe von insgesamt 604.000 € (Verschiebung der Zahlungen von 2018 nach 2019)

Das Baugebiet Wolfs-/Schafacker wurde im Jahr 2018 erschlossen. 2018 wurden nicht alle Rechnungen zur Zahlung fällig, diese verschieben sich auf 2019. Es handelt sich um Mehrauszahlungen 2019 bei folgenden Investitionsaufträgen:

Auftrag	Bezeichnung	Ansatz 2018/€	Auszahlung 2018/€	Differenz/€	APL-Ausgabe 2019/€
I53801000160	Außengebietsableitung	124.000	62.813,10	-61.186,90	55.000
I53801000260	Schmutzwasserkanal	581.000	360.794,81	-220.205,19	204.000
I53801000360	Regenwasserkanal	238.000	176.531,24	-61.468,76	60.000
I54100005460	Straßenbau	888.000	584.539,43	-303.460,57	285.000

In Summe handelt es sich um Zahlungsverchiebungen in Höhe von 604.000 €. Die 2018 nicht ausgezahlten Mittel sind 2019 in den liquiden Mitteln vorhanden.

6. Antrag über eine überplanmäßige Auszahlung bei Investitionsauftrag I42415000051 in Höhe von 42.500 €

Nach der getroffenen Verwaltungsentscheidung Nr. 2019-100 wurden die Bauarbeiten zur Verstärkung von Flutlichtmastfundamenten in Höhe von 42.500 € beauftragt, entsprechend Mittel waren im Ergebnishaushalt eingeplant.

Bei dieser Maßnahme wird jedoch eine Betriebsvorrichtung geschaffen, die investiv abgebildet werden muss. Aus diesem Grund sind die Auszahlungen für diese Maßnahme auf den Investitionsauftrag I42415000051 umzubuchen. Es handelt sich um eine Korrektur der Verbuchungsstelle, nicht um eine Mehrausgabe.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2019-243

Datum: 18.09.2019

Beschlussvorlage

Sanierung Tiefgarage Leopoldsplatz
hier: Betonsanierungsarbeiten Nachträge

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.10.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Auftragserweiterung durch Schließung mehrerer Nachtragsvereinbarungen mit der Firma AZ Bautenschutz GmbH, Teinacher Straße 50, 71634 Ludwigsburg in Höhe von 84.376 € wird, wie in der Drucksache dargestellt, zugestimmt.
2. Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 275.000 € wird zugestimmt.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

- a) Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2018 anhand der Beschlussvorlage-Nr. 2018-234 die Firma AZ-Bautenschutz GmbH, Teinacher Straße 50, 71634 Ludwigsburg, mit der Durchführung von Sanierungsarbeiten an den Betonbauteilen in der Tiefgarage Leopoldsplatz beauftragt.
- b) Mit den Sanierungsarbeiten wurde planmäßig am 04.02.2019 begonnen.
- c) Mit Beschlussvorlage 2019-069 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2019 der bestehende Auftrag an die Firma AZ-Bautenschutz GmbH um 225.120 € auf 1.170.646 € brutto erhöht. Wegen zu geringer Deckenstärken musste die Decke über dem 2. Untergeschoss komplett ausgebaut und neu betoniert werden. Die gesamte Elektroinstallation sowie die Rohre der Sprinkleranlage unterhalb der Decke mussten ebenfalls rasch abgebaut werden und sind für den Garagenbetrieb wieder neu zu montieren.
- d) Mit der Planung und Bauleitung der Maßnahme ist das Ingenieurbüro KIRN Ingenieure, Bauschlotter Straße 58, 75177 Pforzheim beauftragt.

2. Nachtragsforderungen

Im weiteren Verlauf der Maßnahme wurden von der Firma AZ-Bautenschutz GmbH verschiedene Nachtragsforderungen übergeben, welche durch das Ingenieurbüro KIRN Ingenieure geprüft wurden. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Nachtragsforderungen:

a) Nachtrag 2

Mit dem Fortgang der Sanierungsarbeiten haben sich im Bereich der Außenwände gravierende Schadensbilder gezeigt, die so nicht in der ursprünglichen Ausschreibung enthalten waren. Fast in den gesamten Wandbereichen waren unter teilweise bis zu 3 cm dicken Putzschichten Hohlstellen vorhanden, auf denen kein dauerhafter Betonspritzputz aufgebracht werden konnte. Nach Freilegung der Hohlstellen wurden zudem zahlreiche feuchte Wandbereiche unter dem Putz entdeckt, die zusätzlich mit speziellem Dichtmaterial ausgepresst werden mussten. Der Nachtrag beläuft sich auf 48.626 € brutto.

b) Nachtrag 3 (wird nicht ausgeführt)

Die Abwasserleitungen im Bodenbereich der Tiefgarage bestehen aus SML Gussrohren Durchmesser 100 mm. Durch Kamera-Befahrung wurde festgestellt, dass sich mittlerweile Rostbildung auf den Innenseiten eingestellt hat. Deshalb war vorgesehen, die Abwasserrohre durch Einblasen von Inlinern zu sanieren. Dazu müssen mindestens 5 Betonschächte im Durchmesser von 1,00 m auf die Tiefe der jeweiligen Kanalsohlen eingebaut werden.

Da allerdings die Rostschäden an den Kanalrohren nicht so stark sind, dass unmittelbare Gefahr besteht und die Kanalrohre nach Meinung der Ingenieure noch mindestens 15 bis 20 Jahre halten, sollen die Schächte aus Ersparnis- und Zeitgründen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesetzt werden. Da aus Erfahrung die jetzt aufgebrachte Bodenbeschichtung nach etwa 15 Jahren erneuert werden muss, besteht auch dann noch die Möglichkeit, die zur Kanalsanierung notwendigen Schächte einzubauen.

Der Nachtrag beläuft sich auf 38.594 € brutto, kommt jedoch nicht zur Ausführung

c) Nachtrag 4

Die erhöhten Gehwegbereiche waren ursprünglich mit weißen Randsteinen abgegrenzt. Durch den Betonabtrag im Hochdruck-Wasserstrahl-Verfahren wurden die Randsteine teilweise stark beschädigt bzw. komplett aus dem Sitz gelöst. Die Fehlstellen wurden mit Betonspachtelmassen wieder reprofiliert und so die ursprüngliche Größe der erhöhten Flächen wieder hergestellt. Um die Ränder als sichtbare Kanten wahrnehmen zu können, sollen durchgehende weiße Farbbänder angebracht werden, um die Tiefgaragennutzer dadurch vor Unfällen zu schützen. Der Nachtrag beläuft sich auf 26.050 € brutto.

d) Nachtrag 5

Im Zuge der Sanierungsmaßnahme mussten verschiedene Leistungen ausgeführt werden, die ursprünglich nicht vorgesehen waren und folglich auch in den Ausschreibungsunterlagen nicht enthalten waren. Diese Leistungen betreffen die Entfettung der verzinkten Kabelpritschen, Beschichtungen der Gitter in den Zu- und Abluftkanälen, Richten und Einstellen der Metalltüren sowie die Herstellung einer Fundamentplatte zur Aufstellung des Schaltschranks der CO-Warnanlage. Dieser Nachtrag wurde durch das Ingenieurbüro KIRN noch nicht geprüft.

Der Nachtrag wird geschätzt etwa 9.700 € betragen.

Die Nachtragsforderungen der Firma AZ-Bautenschutz GmbH betreffen Leistungen, die im beauftragten Leistungsverzeichnis nicht enthalten waren. Die Nachtragsforderungen wurde vom Ingenieurbüro KIRN Ingenieure geprüft. Die berechtigten Forderungen und noch nicht vereinbarten Nachträge belaufen sich auf 84.376 € brutto.

3. Mehrmassen

a) Tieferer Betonabtrag im 2. Untergeschoss

In der Planungsphase wurde an der Bodenplatte im 2. Untergeschoss an verschiedenen Stellen jeweils eine Eindringtiefe der Chloride von 4,0 cm gemessen. Gemäß diesen Messungen wurde die Position im Leistungsverzeichnis mit einer Abtragtiefe von 4,0 cm ausgeschrieben. Nach dem Betonabtrag stellte sich jedoch heraus, dass die Bewehrung großflächig sehr viel tiefer lag. Um eine gute Haftung zwischen Bewehrung und neuem Beton zu gewährleisten, mussten nach Angaben des Statikers die gesamte Bewehrung ringsum freigelegt werden. Dies verursachte Mehrkosten in Höhe von 29.750 € brutto.

b) Größere Schäden im Wandbereich 2. Untergeschoss

Im 2. Untergeschoss wurden im Wandbereich wesentlich mehr Schäden vorgefunden als im Stockwerk darüber. Der Grund dafür ist vermutlich die Tatsache, dass ringsum das Bauwerk permanent Grundwasser ansteht. Sämtliche Wände mussten vollständig freigelegt und zusätzlich abgedichtet werden, bevor neuer Spritzbeton aufgebracht werden konnte. Die Mehrkosten belaufen sich auf 33.320 € brutto

c) Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen stellen sich besonders während der Arbeiten im 2. Untergeschoss aufwendiger dar. Besonders durch die umfangreichen Sanierungsarbeiten an den Wänden und die vollständige Herausnahme der Decke über dem 2. Untergeschoss erforderten diesen erhöhten Aufwand. Die Mehrkosten hierzu belaufen sich auf 11.900 € brutto.

4. Zusätzliche Leistungen

Während der Sanierungsarbeiten stellte sich heraus, dass die Deckenteile über dem 2. Untergeschoss nicht 20 cm sondern nur 10 bis 12 cm stark sind. Dies führte dazu, dass die Deckenteile komplett ausgebaut und neu betoniert werden mussten. Dies hatte natürlich zur Folge, dass alle unterhalb der Decke befestigten Teile wie Elektroleitungen, Beleuchtung, Sprinkleranlage und Teile der CO-Warnanlage demontiert und wieder montiert bzw. erneuert werden mussten.

a) Elektroarbeiten

Erneuerung der Elektroinstallationen einschließlich Beleuchtung.
Kostenaufwand geschätzt etwa 73.506 € brutto

b) Sprinkleranlage

Sämtliche Sprinklerleitungen unterhalb der Decke wurden abgebaut und müssen nach dem Beschichten der Deckenuntersicht wieder montiert werden.
Kostenaufwand geschätzt etwa 14.280 € brutto

c) CO-Warnanlage

Für die Sanierungsarbeiten musste die gesamte CO-Warnanlage außer Betrieb genommen werden. Die Steuerschränke stehen im 2. Untergeschoss in der Zuluftzentrale. In diesem Raum herrscht ständig eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit. Um die Türen vor Beschädigungen zu schützen, wurden sie mit Spanplatten verbaut und ringsum abgedichtet. Vermutlich erhöhte sich dadurch die Luftfeuchtigkeit so stark, dass die im Schrank sitzenden Computer, welche die Ergebnisse der Messstellen aus der Tiefgarage auswerten und dadurch die Lüftungsanlagen steuern, beschädigt wurden. Der Schaltschrank muss erneuert werden. Die Kosten hierfür betragen 46.433 € brutto.

5. Begleitende Unterhaltungsmaßnahmen**a) Treppenhäuser**

Aus Gründen der Kosteneinsparung sollten ursprünglich alle Treppenhäuser in Eigenleistung im Rahmen der Gebäudeunterhaltung gesäubert und gestrichen werden. Deshalb wurden die Wand- und Bodenflächen der Treppenhäuser nicht erfasst und auch nicht ausgeschrieben. In den vorliegenden Beschichtungsplänen der Ausführungsplanung ist dies auch so dargestellt. Da nun durch die Firma AZ-Bautenschutz GmbH ein sehr günstiges Angebot für diese Positionen vorliegt, wurden die Beschichtungen der Treppenhausflächen auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise ausgeführt.

Die Mehrkosten hierzu betragen 47.600 € brutto.

b) Sprinkleranlage Trockenstation und Probierleitung

Die Funktion der Sprinkleranlage wird regelmäßig durch den Verband der Sachversicherer überprüft und bescheinigt. Bestandteil der Prüfung ist auch der Arbeitsdruck der Sprinklerpumpe, der bisher nicht festgestellt werden konnte, weil die dazu benötigte Probierleitung nicht eingebaut war. Da mit den Betonsanierungsarbeiten die Sprinkleranlage außer Betrieb ging, wurde die Anlage entsprechend umgerüstet und damit die Auflagen des Verbandes der Sachversicherer erfüllt.

Die Kosten der Umrüstung betragen 17.653 € brutto.

c) Lüftungsanlage Abluftventilator und Heizregister WC-Anlage

An der Abluftanlage wurden schon vor Beginn der Sanierungsarbeiten Lagergeräusche an einem Abluftventilator festgestellt und im öffentlichen WC stellte man während der letzten Wartung den Defekt des Heizregisters fest. Beide Teile sind im Rahmen der Unterhaltung auszutauschen.

Die Reparaturkosten betragen 22.963 € brutto.

d) Hochwasserbarrieren

Die schweren Schutzraumtore an der Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage senkten sich im Laufe der Zeit ab und konnten nur noch mühevoll und mit großem Zeitaufwand geschlossen werden. Durch starke Korrosion waren die Tore besonders im unteren Bereich beschädigt und schlossen nicht mehr dicht, weil die Dichtungen teilweise nicht mehr vorhanden waren. Im Rahmen der Betonsanierung war die Möglichkeit gegeben,

die Tore auszubauen und durch mobile Hochwasserbarrieren zu ersetzen. Die Montage des neuen Hochwasserschutzes erfolgt in Eigenleistung durch den städtischen Bauhof.

Kosten der Hochwasserbarrieren 12.927 € brutto.

e) Pumpen

Die Tiefgarage wird über 2 Sumpfpumpen entwässert, die im Redundanzbetrieb geschaltet sind, d.h. die Pumpen werden abwechselnd eingeschaltet. Man verhindert dadurch eine Überlastung der einzelnen Pumpe. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die Steuerung einer Pumpe nicht mehr funktioniert und erneuert werden muss. Da die Steuerung schon 25 Jahre alt ist passt der neue Frequenzumformer nicht mehr zu den restlichen Teilen im Schaltschrank. Der Schaltschrank muss komplett ausgetauscht werden.

Kostenaufwand geschätzt etwa 4.500 € brutto

f) Brandschutzklappen

In den beiden Zuluftkanälen zur Tiefgarage befindet sich jeweils eine Brandschutzklappe die beide nicht mehr dicht schließen konnten und zudem sehr schwer gängig waren und dadurch ein Sicherheitsrisiko darstellten. Die sanierungsbedingte Gelegenheit der Garagensperrung wurde genutzt, um die beiden Brandschutzklappen auszutauschen.

Kostenaufwand der Erneuerung betragen 7.419 € brutto

6. Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Sanierungsarbeiten stellen sich nach aktuellem Stand wie folgt dar:

Betonsanierungsarbeiten	945.529 €
Nachtrag 1	225.121 €
Nachträge 2, 4 und 5	84.376 €
Mehrmasse	74.970 €
Zusätzliche Leistungen	134.219 €
Nebenkosten	146.312 €
Kosten Betonsanierung	1.610.527 €

Begleitende Unterhaltungsmaßnahmen

Treppenhäuser	47.600 €
Sprinkleranlage: Trockenstation und Probierleitung	17.653 €
Lüftungsanlage: Abluftventilator und Heizregister WC-Anlage	22.963 €
Hochwasserbarrieren	12.927 €
Pumpen	4.500 €
Brandschutzklappen	7.419 €
Unterhaltungskosten	113.062 €

Gesamtkosten Sanierungsmaßnahme

Kosten Betonsanierung	1.610.527 €
Begleitende Unterhaltungsmaßnahmen	113.062 €

Gesamtkosten 1.723.589 €

Mit Beschluss des Gemeinderats in der Sitzung am 28.03.2019 wurden damals Gesamtkosten in Höhe von 1.450.000 € bewilligt.
Die sich jetzt darstellenden Gesamtkosten in Höhe von 1.723.589 € überschreiten die bisher genehmigten Kosten um die Summe von etwa 275.000 € brutto.

Die Finanzierung der Bauleistungen erfolgt über die Kostenstelle 11245025 „Leopoldsplatz 5 Tiefgarage“, Sachkonto 42110000.

Im Haushaltsplan 2019 sind für diese Maßnahme 1.450.000 € enthalten. Die Mehrkosten in Höhe von rund 275.000 € sind als überplanmäßige Ausgabe zu bewilligen. Als Deckungsvorschlag dienen allgemeine Haushaltsmittel.

7. Bauablauf

Nach bisherigen Erkenntnissen und unter der Voraussetzung, dass keine weiteren unvorhergesehenen Ereignisse oder Schwierigkeiten auftreten, ist mit keinen größeren Verzögerungen zu rechnen, sodass der Fertigstellungstermin der gesamten Sanierungsmaßnahme bis Ende November 2019 eingehalten werden kann.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2019-241

Datum: 17.09.2019

Beschlussvorlage

Kläranlage Eberbach

hier: Grundsatzbeschluss Beteiligung der Stadt Eberbach an Kommanditgesellschaft Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.10.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt alle notwendigen Schritte zu veranlassen, um der Kommanditgesellschaft „Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG“ beizutreten.
2. Die Finanzierung der Entsorgungskosten für den anfallenden Klärschlamm von jährlich geschätzten rund 136.000 € brutto erfolgt über die Kostenstelle 53805001 Sachkonto 42410300. Die Mittel für die Entsorgung sind in den Folgejahren bereitzustellen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

a) Neufassung der Klärschlammverordnung

Die bisher geltende Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 regelt ergänzend zu den Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüMV), insbesondere schadstoffseitige Anforderungen an die Verwertung von Klärschlämmen zu Düngezwecken auf landwirtschaftlich genutzten Böden. Zur Gewährleistung der uneingeschränkten Nutzbarkeit der für eine Klärschlammaufbringung vorgesehenen Böden sieht die Verordnung regelmäßige Schadstoffuntersuchungen dieser Böden vor und normiert diesbezügliche Schadstoffgrenzwerte, die bei einer Klärschlammaufbringung nicht überschritten werden dürfen.

Um den Zielen eines nachhaltigen Umwelt- und Ressourcenschutzes stärker als bisher gerecht zu werden, werden mit der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung die bisher geltenden Anforderungen an die bodenbezogene Klärschlammverwertung verschärft sowie der Anwendungsbereich der Verordnung auch auf Maßnahmen des Landschaftsbaus ausgedehnt. Als zentrales Element sieht die Verordnung erstmals umfassende Vorgaben zur Rückgewinnung von Phosphor

aus Klärschlämmen und Klärschlammverbrennungsaschen vor, die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlammverbrennungsanlagen spätestens ab dem Jahr 2029 zu beachten haben. Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor greift in den Fällen, in denen der Klärschlamm einen Phosphorgehalt von 20 Gramm oder mehr je Kilogramm Trockenmasse aufweist.

Anstelle einer Phosphorrückgewinnung ist die derzeit praktizierte bodenbezogene Verwertung ab dem Jahr 2029 nur noch von Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von bis zu 100.000 Einwohnerwerten und ab dem Jahr 2032 nur noch von Klärschlämmen aus Anlagen mit einer Ausbaugröße von bis zu 50.000 Einwohnerwerten zulässig. Dies trägt den Besonderheiten ländlich geprägter Regionen Rechnung. Auch können die betroffenen Betreiber nach Zustimmung der zuständigen Behörde den anfallenden Klärschlamm einer anderweitigen Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuführen.

Mit der Novelle der Klärschlammverordnung erfolgt eine Neuausrichtung der Klärschlammverwertung in Deutschland. Die Verordnung verfolgt insbesondere das Ziel, die wertgebenden Bestandteile des Klärschlammes (Phosphor) umfassender als bisher wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen und gleichzeitig die herkömmliche bodenbezogene Klärschlammverwertung zum Zweck einer weiteren Verringerung des Schadstoffeintrags in den Boden deutlich einzuschränken.

Der Deutsche Bundestag hat am 29. Juni 2017 dem von der Bundesregierung vorgelegten Verordnungsentwurf zugestimmt. Die **Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung** vom 27. September 2017 ist am 3. Oktober 2017 in Kraft getreten.

b) Auswirkungen der Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) auf die Kläranlage der Stadt Eberbach

Seit dem Inkrafttreten der Klärschlammverordnung sind die Folgen der Verschärfung der „bodenbezogenen Verwertung“ zu beobachten:

- Mitverbrennungskapazitäten von Klärschlämmen reichen nicht mehr aus.
- Monoverbrennungsanlagen, welche eine Rückgewinnung von Phosphor ermöglichen, gibt es bis heute nur wenige. Daher Zunahme der Aktivitäten im Neubau von Anlagen.
- Anstieg der Klärschlammverwertungspreise.
- Kündigung laufender Entsorgungsverträge durch die Entsorgungsunternehmen.
- Zunahme der Kooperationen in Sachen Klärschlammverwertung.

Auch der Entsorgungsvertrag der Stadt Eberbach wurde zum Jahresende gekündigt. Aktuell läuft das Ausschreibungsverfahren, um die Entsorgung am 1. Januar 2020 neu zu vergeben. Es ist mit einer Verdoppelung der Entsorgungskosten zu rechnen.

Mit einem Einwohnerwert von 28.000 ist die Stadt Eberbach als Betreiber der Kläranlage entsprechend der Klärschlammverordnung noch nicht zur Phosphorrückgewinnung verpflichtet.

c) Rhein-Neckar-Kreis

Der Rhein-Neckar-Kreis hat sich im Rahmen der Sitzung des Kreistages des Rhein-Neckar-Kreises vom 18. Juli 2017 die umweltpolitische Zielsetzung gegeben, im Einklang und entsprechend der Initiative des Landes Baden-Württemberg das Phosphorrecycling aus Klärschlämmen in der Weise zu unterstützen, dass

Kläranlagenbetreiber im Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises bei der Umsetzung der Strategie des Phosphorrecyclings unterstützt werden.

Im Auftrag des Rhein-Neckar-Kreises stellte die AVR UmweltService die Thematik und Lösungsansätze bei allen Kläranlagenbetreibern im Rhein-Neckar-Kreis vor.

In der ersten Jahreshälfte 2018 haben alle 15 Kläranlagen im Rhein-Neckar-Kreis Interesse an einem gemeinsamen Konzept zur Phosphor-Recycling bekundet.

Im Juli 2018 hat der Kreistag beschlossen, sich dem Klärschlammthema koordinierend anzunehmen.

Es ist vorgesehen eine gemeinsame Kommanditgesellschaft zu gründen.

In der vorliegenden Beschlussvorlage soll nun der Grundsatzbeschluss zum Beitritt beraten und beschlossen werden.

2. Kommanditgesellschaft und Gesellschaftervertrag

a) Gesellschaftervertrag

Von Seiten der AVR UmweltService wurde ein Gesellschaftervertrag mit folgenden Eckdaten Übergeben:

- **Gesellschaftsname:** Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG
- **KG-Gesellschaftsziel:** langfristig gebührenstabile und sichere Verwertung / Entsorgung von Klärschlämmen
- **KG-Gesellschaftszweck:**
 - Unterstützung der Gesellschafter bei Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Klärschlammverwertung und Phosphorrecycling → dadurch Konzentration der Kläranlagen auf ihre Kernaufgaben: Abwasserreinigung und Gewässerschutz
 - Übernahme der Klärschlammengen von Gesellschaftern
 - Durchführung von (Bündel-)Ausschreibungen zur Klärschlammverwertung
 - Konzepterstellung für Klärschlammverwertung und Phosphor-Recycling
- **KG-Komplementärin:** AVR UmweltService Verwaltungs GmbH (Geschäftsführung und Haftung)
- **KG-Anteile:** 99 % Kläranlagen (quotale gem. Einwohnerwertdimensionierung) + 1 % Rhein-Neckar-Kreises
- **KG-Stimmrechte:** 74,9 % Kläranlagen (quotale gem. Einwohnerwertdimensionierung) + 25,1 % Rhein-Neckar-Kreises
- **KG-Stammkapital:** 10.000 €
- **Austritt aus der KG:** erstmals schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.12.2045 kündigen. Später jährlich.

Sollte der Gemeinderat eine Beteiligung beschließen, würde auf Eberbach, wenn alle 15 Kläranlagen beitreten, 2,8 % KG-Anteile, 2,12 % KG-Stimmrecht, 282 € KG-Stammkapital und 1 Person im Aufsichtsrat entfallen.

b) Erlösmodell

Das Erlösmodell wird von der AVR UmweltService wie folgt dargestellt:

- Die Kommanditisten verpflichten sich, sämtliche in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Klärschlämme der Gesellschaft zu überlassen.
- In der Anlaufphase (Phase 1), den ersten beiden Geschäftsjahren 2020 und 2021, sollen bestehende Verwertungsaufträge der Kläranlagenbetreiber auslaufen bzw. gekündigt werden. Die Finanzierung der Unterdeckung in der Anlaufphase erfolgt über ein Darlehen der Komplementärin in Höhe von geschätzt 200.000 €.
- Ab dem dritten Geschäftsjahr 2022 beginnt Phase 2, d.h. alle Klärschlämme der Kommanditisten werden der Gesellschaft überlassen.
- Die anfallenden Kosten der Verwertungsverträge werden „durchgereicht“ an die Kläranlagenbetreiber.
- Der Erlöse zur Kostendeckung der KG werden durch einen prozentualen Aufschlag auf die Verwertungskosten (anfangs ca. 5 % ab etwa 6. operativem Jahr geringer) erwirtschaftet.
- Ziel ist es, die operativen Kosten der KG durch den angestrebten Kostenvorteil der Bündelausschreibung zu kompensieren.

c) Auswirkungen eines Beitritts

Die Stadt Eberbach verpflichtet sich mit dem Beitritt, sämtliche in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Klärschlämme der Gesellschaft zu überlassen und die durch den Aufsichtsrat festgesetzten Anlieferungsbedingungen und –konditionen einzuhalten. Es wird im Vertrag keine Garantie gegeben, sämtliche überlassene Klärschlämme gesetzeskonform abzunehmen und zu entsorgen.

Der vorgelegte Vertrag nimmt keine Differenzierung auf die Kläranlagenbetreiber, welche entsprechend der Klärschlammverordnung zur Phosphor-Recycling verpflichtet sind und welche nicht. Dies führt dazu, dass eine ggf. höherpreisige Entsorgung mit Phosphor-Recycling ab 2029 bzw. 2032 auch auf die Stadt Eberbach zukommen kann.

Durch das geringe Stimmrecht und der starken Stellung des Rhein-Neckar-Kreises in der Kommanditgesellschaft hat die Stadt Eberbach nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, Einflussnahme auf Entscheidungen der Gesellschaft zu nehmen.

Durch den Beitritt trifft die Stadt Eberbach Vorsorge dafür, dass sie ihren jeweiligen Verpflichtungen nachkommt, um die Klärschlämme einer wirtschaftlichen Beseitigung oder Verwertung zuführen zu können. Insbesondere soll vermieden werden, dass Kosten für Vorhaltungen entstehen, obwohl günstigere Beseitigungs- oder Verwertungsmöglichkeiten existieren.

3. Finanzierung

Die Finanzierung der Entsorgungskosten für den anfallenden Klärschlamm von jährlich geschätzten rund 136.000 € brutto erfolgt über die Kostenstelle 53805001 Sachkonto 42410300.

Die Mittel für die Entsorgung sind in den Folgejahren bereitzustellen.

Die Finanzierung wäre damit gesichert.

4. Weiteres Vorgehen

- a) Nach Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat wird die Verwaltung alle notwendigen Schritte veranlassen, um der Kommanditgesellschaft „Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG“ beizutreten.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- keine

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2019-236

Datum: 11.09.2019

Beschlussvorlage

Kläranlage
hier: Ersatzbeschaffung Räumers Vorklärbecken

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.10.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Firma Windhoff Wassertechnik Service GmbH, aus Neuenkirchen wird mit einer Auftragssumme von 104.340 € brutto mit der in der Beschlussvorlage dargestellten Maßnahme beauftragt. Weiter wird ein Wartungsvertrag in Höhe von 1.430 € pro Jahr über die nächsten Folgejahre abgeschlossen.
2. Die finanzielle Abwicklung der Ersatzbeschaffung des Räumers im Vorklärbecken in Höhe von 104.340 € brutto erfolgt über den Investitionsauftrag I53800001760 – Baumaßnahme Klärmaßnahmen. Zur Finanzierung der außerplanmäßigen Haushaltsmittel ist eine Mittelumbuchung in Höhe von 104.340 € brutto erforderlich. Diese werden über den Deckungskreis der Kostenstellen 53805001 bis 53805006 gedeckt.

Der Mittelumbuchung wird zugestimmt.

Die Mittel für den Wartungsvertrag in Höhe von 1.430 € pro Jahr brutto werden über die Kostenstelle 53805001 Sachkonto 4212000 finanziell abgewickelt und sind in den Folgejahren entsprechend bereitzustellen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

- a) Im Zuge der Kläranlagenerweiterung 2008 wurden in allen Absetzbecken (Vorklär- und Nachklärbecken) Bandräumer eingebaut. Bandräumer wurden damals, aufgrund der geringen Anschaffungskosten, gewählt. Hier wurden auch die, in den alten Becken seit 1978 installierten Längsräumer ausgetauscht, da diese nach 30 Jahren zwar sehr zuverlässig, aber doch in die Jahre gekommen waren.

- b) Die beiden Herstellerfirmen der im Zuge der Kläranlagenerweiterung installierten Bandräumer waren die Firmen AWT und Passavant-Geiger. Insgesamt werden fünf Becken mit Bandräumern betrieben.
- a) Im Jahre 2011 / 2012 wurden dann, aufgrund der hohen Probleme, die Bandräumer von der Firma Mecana mit hochwertigerem Kunststoff ertüchtigt, bzw. umgebaut. Der Sachverhalt ist der Verwaltungsentscheidung 2011-236 vom 21.09.2011, der Beschlussvorlage 2011-239 beschlossen im Gemeinderat am 29.09.2011 und der Beschlussvorlage 2011-251/1 beschlossen am 27.11.2019 zu entnehmen.
- b) Im Laufe der Jahre hat sich herausgestellt, dass die Bandräumer, trotz des höherwertigen Kunststoffes, sehr starke Längendehnungen und Abnutzungserscheinungen bzgl. des Sanddurchschlages aufweisen. Die Ketten müssen in regelmäßigen Abständen jeweils nachgespannt, verkürzt oder gar ganz ausgetauscht werden, die Laufschiene müssen regelmäßig nachgeschliffen oder ebenfalls ausgetauscht werden. Die Reparaturen der Bandräumer verursachten in den letzten 3 Jahren Kosten zwischen 10.000 und zuletzt 35.000 € pro Jahr inklusive Wartung der Anlagentechnik. Zu den Reparaturen muss auch immer ein entsprechender Aufwand für das Personal der Kläranlage mitgerechnet werden.
- c) Der Bandräumer des Vorklärbeckens hat mittlerweile solche Schäden, dass eine weitere Reparatur des Bandräumers wirtschaftlich keinen Sinn mehr macht. Die Ketten, die Umlenkrollen, die Laufschiene sowie die Kettenräder müssen ausgetauscht werden damit der weitere Betrieb gewährleistet werden kann.
- d) Das Vorklärbecken der Kläranlage bedient beide Reinigungsstraßen. Aufgrund dieses Zustandes könnte im Falle einer weiteren Störung des Bandräumers der Kläranlagenbetrieb nicht aufrecht gehalten werden. Daher herrscht großer Handlungsbedarf schnellstmöglich Ersatz für den schadhaften Bandräumer des Vorklärbeckens zu beschaffen. Es bleibt sonst keine andere Möglichkeit den Bandräumer wieder von der Firma Mecana ertüchtigen zu lassen. Ein vorliegendes Angebot beläuft sich auf rund 64.500 € brutto.
- e) Aufgrund der mittlerweile gewonnenen Erfahrung mit Bandräumern wurde nach alternativen Lösungen gesucht. Gute Erfahrungen hat man mit dem Längsräumer unseres Sandfangs gemacht. Daher wurde auch diese Lösung für das Vorklärbecken untersucht. Längsräumer haben zwar höhere Anschaffungskosten, weisen jedoch geringere Unterhaltungskosten und eine höhere Widerstandsfähigkeit gegen Abrasionen, wie z. B. durch Sand auf. Auch ist von einer deutlich längeren Nutzungsdauer als bei Bandräumern auszugehen. Die Anbieter gehen hier von bis zu 30 Jahren aus. Aus diesen Gründen soll nun die Vorklärung mit einem Längsräumer ausgestattet werden.
- f) Nach den Erfahrungen der letzten Jahre kann davon ausgegangen werden, dass ein Bandräumer in unserem Vorklärbecken eine maximale Nutzungsdauer von ca. 5 bis 7 Jahren hat, während bei einem Längsräumer von einer viel größeren Dauer auszugehen ist. Es wurde auch von Herrn Dr. Maier von der iat Ingenieurberatung, aufgrund aktueller Erfahrungen, von einer weiteren Reparatur des Bandräumers abgeraten und ein Längsräumer aufgrund seiner Robustheit und langen Lebensdauer angeraten.

2. Vergabe

Die Vergabe selbst soll nach VOB erfolgen, da es sich hier um eine Neuanlage mit Montage handelt. Es soll, aufgrund der hohen Dringlichkeit, nach § 3 *Arten der Vergabe*, eine freihändige Vergabe ohne ein förmliches Verfahren erfolgen.

Im Rahmen einer Preisabfrage wurden von Spezialfirmen Angebote angefordert. Hier ist zu beachten, dass es aufgrund der langen Laufzeit von Längsräumern nicht viele Firmen gibt, die Längsräumer bauen.

Die Preisabfrage der Teilerneuerung ergab, nach Prüfung der Vollständigkeit, als wirtschaftlich günstigste Bieterin die Firma Windhoff Wassertechnik Service GmbH, Neuenkirchen mit einer Auftragssumme in Höhe von insgesamt 104.340 € brutto.

Die Preispanne der Angebote ist von 104.340 € bis 117.810 € brutto.

Weiter übernimmt die Firma Windhoff Wassertechnik Service GmbH bei Beauftragung eines Wartungsvertrages eine Gewährleistung von 5 Jahren. Der Wartungsvertrag ist für die Dauer der Gewährleistung abzuschließen. Die Kosten belaufen sich auf jährlich rund 1.430 € für den Längsräumer des Vorklärbeckens.

Die Firma Windhoff ist sowohl der Ingenieurberatung iat, Stuttgart als auch uns selbst, als Betreuer unserer Gasanlage, als zuverlässig und leistungsfähig bekannt.

Die Preise sind angemessen und entsprechen der aktuellen Marktsituation.

3. Finanzierung

Die finanzielle Abwicklung der Ersatzbeschaffung des Räumers im Vorklärbecken in Höhe von 104.340 € brutto erfolgt über den Investitionsauftrag I53800001760 – Baumaßnahme Klärmaßnahmen. Zur Finanzierung der außerplanmäßigen Haushaltsmittel ist eine Mittelumbuchung in Höhe von 104.340 € brutto erforderlich. Diese werden über den Deckungskreis der Kostenstellen 53805001 bis 53805006 gedeckt.

Der Mittelumbuchung wird zugestimmt.

Die Mittel für den Wartungsvertrag in Höhe von 1.430 € pro Jahr brutto werden über die Kostenstelle 53805001 Sachkonto 4212000 finanziell abgewickelt und sind in den Folgejahren entsprechend bereitzustellen.

Die Finanzierung ist somit gesichert.

4. Weiteres Vorgehen

- a) Die Beauftragung an die Firma Windhoff Wassertechnik Service GmbH soll nach Beschluss durch den Gemeinderat unverzüglich erfolgen, da der Längsräumer eine Lieferzeit von ca. 20 Wochen hat, und einem Ausfall des Bandräumers zuvor gekommen werden soll.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Keine

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-213

Datum: 19.08.2019

Beschlussvorlage

Aufbau eines Hochwasserschutzregisters
Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.10.2019	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Lindach		öffentlich
Ortschaftsrat Pleutersbach	15.10.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Rockenau	23.10.2019	öffentlich
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf (Anlage 1) über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen wird nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz (WG) i. v. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Nach Beratung im Bau- und Umweltausschuss sowie den Ortschaftsräten der Ortschaften Lindach, Pleutersbach und Rockenau fasste der Gemeinderat am 29.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zum Aufbau eines Hochwasserschutzregisters, sh. Beschlussvorlage Nr. 2019-080. Das Hochwasserschutzregister soll neben der Stadt Eberbach selbst, auch von privaten Vorhabenträgern in Anspruch genommen werden können.

Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf auszuarbeiten und das weitere Vorgehen entsprechend mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Mit Schreiben vom 23.05.2018 hat die Bauverwaltung nachfolgende Behörden zur Stellungnahme zum beigefügten Satzungsentwurf aufgefordert:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kommunalrechtsamt

Die letzte Stellungnahme ist am 29.07.2019 beim Stadtbauamt eingegangen.

Seitens der beteiligten Behörden bestehen gegen den Erlass einer Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen keine Bedenken.

Zur Frage der Stadt Eberbach wie sich der Erlass einer solchen Satzung auf die Neuaufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich eines HQ 100 auswirkt wurden seitens des Baurechtsamtes und des Wasserrechtsamtes folgende Anmerkungen vorgetragen:

Es erfolgte der Hinweis auf das sogenannte „Einzelbauvorhaben“, auf welches sich die Satzung beziehen soll. Belange eines Bebauungsplanes können nicht allgemein mit dieser Satzung geregelt werden. Bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich eines HQ 100 ist das Wasserrechtsamt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.06.2014 liegt ein „neues“ Baugebiet im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur in den Fällen vor, in denen Flächen eines Überschwemmungsgebiets durch Bauleitplanung oder städtebauliche Satzungen erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen. Bloße Umplanungen, etwa die Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, oder das Nachverdichten im Innenbereich fallen nicht hierunter.

2. Weitere Vorgehensweise

Zum Inkrafttreten der Satzung ist die öffentliche Bekanntmachung erforderlich.

Als nächster Schritt soll im Jahr 2020 geprüft werden, welche Flächen für einen möglichen Ankauf zum Aufbau eines Hochwasserschutzregisters in Frage kommen. Entsprechende Mittel für einen Ankauf werden in den Haushaltsentwurf 2020 angemeldet.

Sofern geeignete Grundstücke erworben werden können, könnten in den Jahren 2021 und 2022 Maßnahmen umgesetzt werden, welche auf das Hochwasserschutzregister angerechnet werden können.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Satzungsentwurf

Entwurf

Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz (WG)

Auf Grund des § 65 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. 439) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage eines Hochwasserschutzregisters

- (1) Die Stadt Eberbach führt ein Hochwasserschutzregister nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Hochwasserschutzregister dient dem nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen.

§ 2

Funktionsweise

- (1) Führt die Stadt Eberbach eine Maßnahme zur Schaffung von Rückhalteraum durch, so kann der hierdurch geschaffene Rückhalteraum im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird; die endgültige Fertigstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Mögliche geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum sind insbesondere
 - Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen, Dammrückverlegungen
 - Aufstau an bestehenden oder geplanten Querstrukturen im Talraum wie zum Beispiel Straßendämmen, Lärmschutzwällen o.ä.
 - Gewässerrenaturierungen / -aufweitungen
 - Errichtung von Dämmen quer zur Fließrichtung
 - Bau von Rückhalteräumen
 - Abgrabungen
 - Abriss von bestehenden Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ohne erneute Bebauung

Die Maßnahmen sind im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen.

- (3) Ein anrechenbarer Rückhalteraum liegt nicht vor, soweit dieser benötigt wird, um die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffenen Flächen zu reduzieren und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu verkleinern (keine Doppelverrechnung). Wird durch die Maßnahme mehr Rückhalteraum geschaffen, als durch sie verloren geht, ist die Differenz anrechenbar.
- (4) Eine kommunale nach Abs. 2 anrechenbare Maßnahme liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme durch Dritte durchgeführt wird, sofern auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert ist, dass der geschaffene Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt.
- (5) Im Hochwasserschutzregister werden die Maßnahmen nach den Abs. 2 und 4 sowie die dadurch entstandenen Kosten ausgewiesen. Dabei sind die Art der Maßnahme, der geschaffene Rückhalteraum sowie die Örtlichkeit (Flurstück-Nr.) zu nennen.
- (6) In das Hochwasserschutzregister werden die nach § 3 angerechneten Maßnahmen eingetragen und bilanziert.

§ 3

Anrechnungsverfahren

- (1) Ein Vorhabenträger kann beantragen, dass seinem Vorhaben nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a WHG in dem erforderlichen Maß Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:
 - einen Lageplan und Schnitte sowie
 - eine Berechnung des auszugleichenden Rückhaltevolumens; der Berechnung ist der Wasserstand HQ100 zugrunde zu legen, der Zustand des Grundstücks vor Durchführung der Baumaßnahme ist dem Zustand nach Durchführung der Baumaßnahme gegenüberzustellen. In die Berechnung einzustellen sind u.a. die Kubatur des zu errichtenden Bauwerks, Veränderungen der Geländeoberfläche und etwaige Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück
- (2) Die Gemeinde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG oder im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens nach § 84 Abs. 2 Satz 3 WG.

§ 4

Kostenerstattung

Für den Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen hat sich der Vorhabenträger an den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen und der Gemeinde anteilig die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5 Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtiger ist der Vorhabenträger.

§ 6 Maßstab der Kostenerstattung

Maßstab für die Kostenerstattung ist der auszugleichende Rückhalteraum (EUR/m³). Der auszugleichende Rückhalteraum berechnet sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 2. Spiegelstrich.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG, soweit mit dieser Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister in Anspruch genommen wird. Die Gemeinde setzt den Kostenerstattungsbetrag durch Bescheid gegenüber dem Erstattungspflichtigen fest.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach, den _____

Der Bürgermeister

Peter Reichert

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-246

Datum: 19.09.2019

Informationsvorlage

Sanierungsgebiet "Güterbahnhofstraße" im Programm "Stadtumbau West"
 hier: Ablauf des Bewilligungszeitraumes am 30.04.2021
 Stand der Fördermittel und möglicher Aufstockungsantrag

Zur Information im:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.10.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Zum Abschluss eines jeden Jahres ist es immer Aufgabe der Verwaltung, in einem Sachstandsbericht zum Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“ das Einnahmen-Ausgabenverhältnis sowie abgeschlossene als auch künftig geplante Maßnahmen dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen.

Gemäß vorliegendem Bescheid endet der Bewilligungszeitraum zum Sanierungsgebiet Ende April 2021. Der bewilligte Förderrahmen ist ausgeschöpft, die Stadt ist bereits darüber hinaus mit einzelnen Ausgaben in Vorleistung getreten. Zur besseren Übersicht ist als Anlage eine Bilanz zu den bisherigen Ausgaben, den noch zu verbuchenden Einnahmen, zum bisherigen Mittelabruf als auch zur Laufzeit beigefügt.

Folgende geplante Maßnahmen sollen noch zur Förderung angemeldet werden:

- Abriss des Mehrfamilienwohnhauses Güterbahnhofstraße 8 u. 9 mit den angrenzenden Nebengebäuden
- Abbruch der bestehenden Hallen auf dem Güterbahnhofgelände
- Ausgleich nach Abrechnung der Versicherungsleistung zum Gebäudeschaden in der Odenwaldstraße
- Neubau Kindergarten im Schafwiesenweg mit Neubau/Sanierung der Erschließungsanlage

Ziel der Verwaltung ist es, mit dem Sachstandsbericht gleichzeitig eine Aufstockung des Förderrahmens zu beantragen. Parallel soll mit der aktuell vorliegenden Planung zum Kindergartengelände eine Förderanfrage an das Regierungspräsidium Karlsruhe gerichtet werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage:

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-249

Datum: 23.09.2019

Beschlussvorlage

Vermarktung der städtischen Flächen des Standorts Hebert für die Windkraftnutzung über ein Interessenbekundungsverfahren mit Unterstützung des Gemeindetages/Kommunalberatung Rheinland-Pfalz

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung der stadteigenen, windhöffigen Flächen auf dem Grundstück Flst.Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach (siehe Anlage) fortzuführen.
2. a) Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens wird gemäß § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ein Bürgerentscheid durchgeführt.
b) Über die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Frage und den Zeitpunkt der Durchführung des Bürgerentscheids entscheidet der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt.

Sachverhalt / Begründung:

1. Vermarktung Flst.Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach

Nachdem in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2019 das vorgelegte Bürgerbegehren für unzulässig erklärt wurde, soll nun dem Vorschlag des Bürgermeisters folgend entsprechend nochmals das Thema „Windkraft auf dem Hebert“ eingehend im Gremium beraten werden.

Grundlage hierfür bilden folgende Beschlüsse des Gemeinderates:

27.07.2018	Beschlussfassung zum Kriterienkatalog als erste Stufe im Verfahren
31.01.2019	Ablehnung der Kooperationsvereinbarung mit Forst BW

Bekunden mehrere Investoren ihr Interesse am Standort „Hebert“?
Welcher Pachterlös für die Überlassung städtischen Flächen ließe sich erzielen?
Übernimmt ein Windkraftanlagen- Hersteller sämtliche entstehenden Planungskosten, auch für das laufende Verfahren des Teilflächennutzungsplanes „Wind“ der vVG Eberbach-Schönbrunn?

Offene Fragen, die nach einer Beantwortung die Entscheidung der Bürger im anschließend geplanten Bürgerentscheid erleichtern sollen.

2. Bürgerentscheid

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21.02.2019 hat der Gemeinderat den Vorschlag der Verwaltung, das Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung der stadteigenen Flächen auf dem Flst.Nr.8641 fortzuführen, knapp mehrheitlich abgelehnt.

Ein Antrag der AGL-Fraktion, dass der Gemeinderat die Vorbereitung eines Bürgerentscheids zur Bereitstellung der städtischen Flächen auf dem Gewann „Hebert“ zur Errichtung von Windkraftanlagen, beschließen möge, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin wurde ein Bürgerbegehren mit der Frage beantragt, dass die Stadt im Gewann „Hebert“ das städtische Grundstück Flst.-Nr. 8641 zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt. Dieses Bürgerbegehren wurde von rund 1.200 Personen unterschrieben.

Der Gemeinderat hat zwar in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2019 festgestellt, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist, man hat jedoch erkannt, dass die Bevölkerung an dem Thema sehr interessiert ist aber die Meinungen auch stark auseinandergehen.

Deshalb sollte aus Sicht der Verwaltung die Entscheidung über die Vermarktung der städtischen Fläche auf dem „Hebert“ zur Errichtung von Windkraftanlagen auf die Bürger übertragen werden.

Für einen nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zulässigen Bürgerentscheid sind aus Sicht der Verwaltung weitere für eine Entscheidung wichtige Informationen erforderlich.

Hierzu könnte das bereits vorgeschlagene Interessenbekundungsverfahren in Zusammenarbeit mit der Kommunalberatung der GT-Service Rheinland-Pfalz GmbH dienen. Deshalb wird vorgeschlagen zunächst das ursprüngliche Interessenbekundungsverfahren fortzuführen.

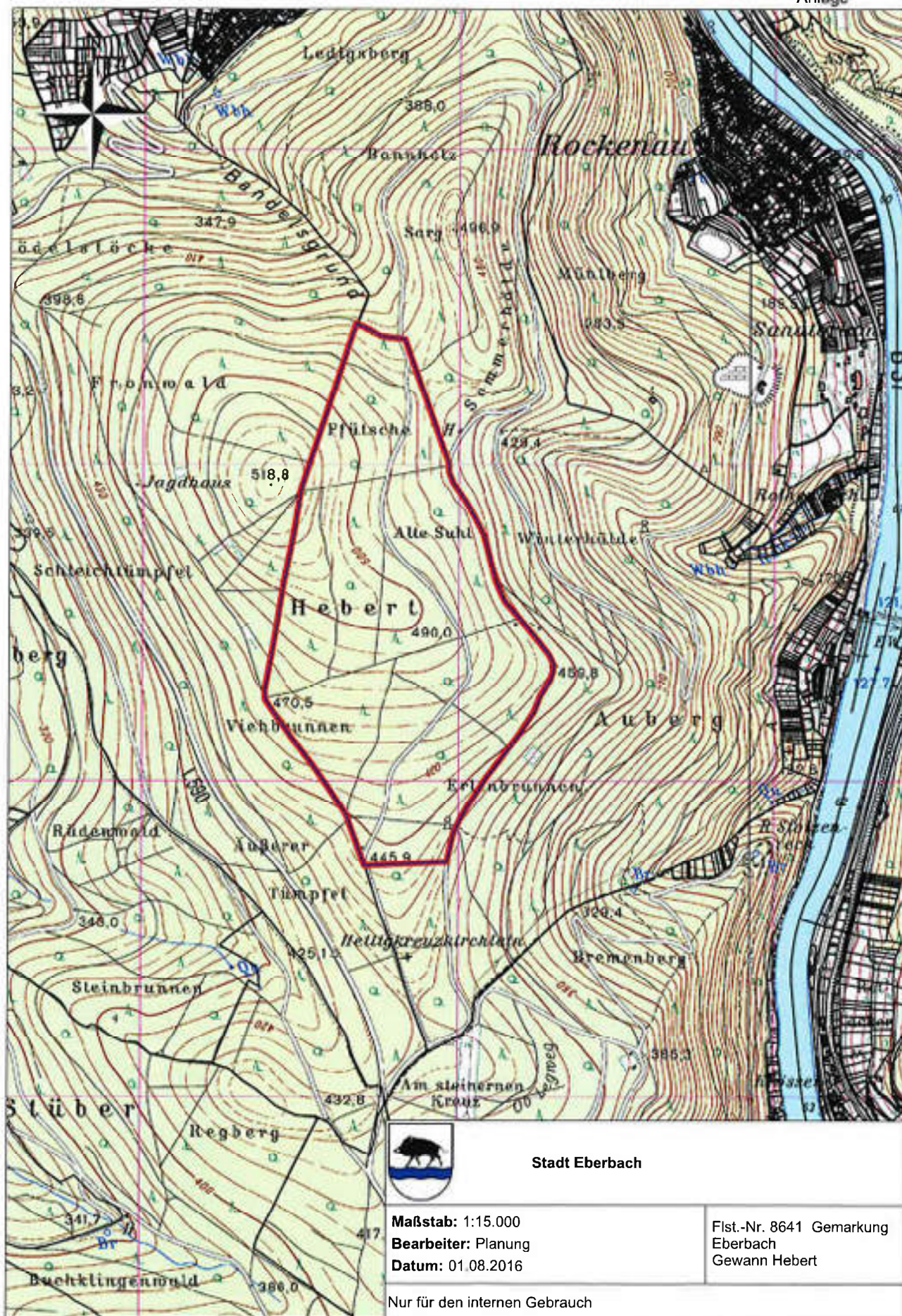
3. Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss des Gemeinderates muss mit der Gt-Service Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH das Vorgehen zum Interessenbekundungsverfahren besprochen und neu festgelegt werden.

Der Gemeinderat ist anschließend mit einem konkreten Zeitplan über den Verfahrensablauf zu informieren.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
Lageplan



Fachamt: Kulturamt

Vorlage-Nr.: 2019-251/1

Datum: 15.10.2019

Beschlussvorlage

Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung des Jugendzeltplatzes

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Dem beigefügten Entwurf einer Satzung über die Nutzungs- und Entgeltordnung für den Jugendzeltplatz „Itterhof“ im Ittertal, Eberbach wird zugestimmt.

Sachverhalt / Begründung:

Nach der letzten Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung im Jahr 2005 wurde eine Überarbeitung erforderlich.

Insbesondere die Holzpreise haben sich stark verändert und variieren stark, so dass die entsprechende Vergütungsregelung angepasst werden musste. Die übrigen Veränderungen im Vergleich zur alten Benutzungs- und Entgeltordnung sind ordnungsamtrechtlicher Erfahrung und faktischer Notwendigkeit geschuldet.

Die Vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung basiert auf einem Entwurf des Sachgebiets Kultur, Tourismus und Stadtinformation und der Stabsstelle Recht.

Die Verwaltung schlägt daher nun die Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung vor.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf Entgeltordnung
Synopsis

Die Stadt Eberbach hat im Ittertal in der Nähe der Landesstraße 2311 zwischen Eberbach und dem Ortsteil Gaimühle einen Jugendzeltplatz unter dem Namen „Itterhof“ errichtet. Für diesen Jugendzeltplatz hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner öffentlichen Sitzung vom folgende

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Jugendzeltplatz „Itterhof“ im Ittertal, Eberbach

beschlossen

§ 1 Präambel

Die Stadt Eberbach betreibt auf dem Grundstück Flst.-Nr. 7456 und 7450 Gemarkung Eberbach, welches im Eigentum des Rhein-Neckar-Kreises steht, auf einer Fläche von 10.600 m² einen Jugendzeltplatz unter dem Namen „Itterhof“. Die Stadt Eberbach hat die Grundstücke Flst.-Nr. 7456 und 7450 vom Rhein-Neckar-Kreis gepachtet.

§ 2 Zweck

Der Jugendzeltplatz dient seinen Benutzern zur Erholung und naturnahen Freizeitgestaltung. Die Anlage steht im Rahmen ihrer Aufnahmemöglichkeit vorrangig organisierten Jugendgruppen, die allgemein anerkannte Jugendarbeit betreiben, zur Verfügung.

Über die Vergabe des Jugendzeltplatzes für private Feiern wird im Einzelfall entschieden.

Bei Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder geltendes Recht verletzt wird, wird der Platz nicht zur Verfügung gestellt.

§ 3 Öffnungszeiten und Kapazitäten

Der Jugendzeltplatz ist in der Zeit von 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres geöffnet. Ausnahmen sind nach besonderer Vereinbarung möglich.

Der Jugendzeltplatz hat eine Gesamtkapazität von max. 120 Personen.

§ 4 Anmeldung und Anreise

Die Benutzung des Zeltplatzes ist nur nach vorheriger Anmeldung und schriftlich erteilter Erlaubnis möglich.

Voranmeldungen für die Zeltplatzbenutzung nimmt ausschließlich die

Stadt Eberbach – Tourist-Information
 Leopoldsplatz 1
 69412 Eberbach
 Tel.: (06217) 87242 Fax: (06271) 87254
 e-Mail: tourismus@eberbach.de
 web: www.eberbach.de

entgegen.

Die Anmeldung muss unter Angabe des Zeitraums der Belegung, der voraussichtlichen Personenzahl, der Anzahl und dem Alter der Teilnehmer und des Namens, der Anschrift und des Alters des Gruppenleiters erfolgen. Abweichungen gegenüber der Voranmeldung sind der Stadt Eberbach so früh wie möglich bekannt zu geben.

Die Benutzung des Jugendplatzes bedarf der Zustimmung der Stadt Eberbach. Der Gruppenleiter erhält mit dem Anmeldeformular eine Abschrift dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Mit Rücksendung der unterschriebenen Anmeldung akzeptiert der Gruppenleiter diese Benutzungs- und Entgeltordnung. Der Gruppenleiter steht für die Beachtung und Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung durch die Gruppenmitglieder ein. Auf Verlangen der Stadt Eberbach hat der Gruppenleiter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder für evtl. eintretende Schäden eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Während der Anwesenheit der Gruppe, muss der Gruppenleiter oder sein Vertreter für die Stadt Eberbach ständig erreichbar sein. Die Einweisung der Gruppe sowie die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Platzwart oder Mitarbeiter der Stadt Eberbach. Sie nehmen die Abnahme des Platzes bei Abreise vor. Den Anweisungen der Stadt Eberbach oder des Platzwartes ist nachzukommen.

Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und eventuell zusätzlicher Auflagen verantwortlich.

§ 5 Haftung

Die Benutzung des Jugendzeltplatzes und seiner Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Ihre körperliche Unversehrtheit, die Sicherung Ihrer Zelte und des persönlichen Eigentums gegen Beschädigung und Verlust sind die Benutzer des Jugendzeltplatzes selbst verantwortlich. Die Stadtverwaltung Eberbach haftet mit Ausnahme von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer Mitarbeiter nicht für Verletzungen der Nutzer, für Beschädigungen, Verluste etc. der von den Gästen mitgebrachten Gegenstände. Der Jugendzeltplatz ist nicht bewacht.

Der Gruppenleiter haftet für alle Schäden, die durch ihn und die Mitglieder seiner Gruppe, soweit es sich um Minderjährige handelt, verursacht werden. Volljährige Besucher handeln eigenverantwortlich. Schäden sind unverzüglich dem Platzwart oder der Stadt Eberbach zu melden. Die Stadt Eberbach behält sich vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher zu beheben.

§ 6 Benutzungsregeln

Folgende Verhaltensregeln sind von allen Nutzern zu beachten:

- (1) Der Jugendzeltplatz und seine Einrichtungen müssen schonend behandelt werden. Jeder Benutzer sorgt für Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind in Abfallsäcke zu geben und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfallsäcke sind beim Platzwart erhältlich. Bei Nutzung des Aufenthaltsgebäudes mit den dazugehörenden Wirtschaftsräumen müssen diese am Ende der Mietzeit besenrein übergeben werden. Das Haupthaus dient nur als Aufenthalts-, Wirtschafts- und Lagerraum und darf nicht zur Übernachtung genutzt werden. Zusätzlich nötig gewordene Reinigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierüber entscheidet die Stadt Eberbach oder der Platzwart. Die Benutzung von elektrischen Geräten mit hohem Energieverbrauch (z.B. Heizgeräte, Warmwasseraufbereitungsgeräte und Elektrokochplatten) ist nicht gestattet, sofern die Geräte nicht zur ständigen Ausstattung gehören.
- (2) Zeltstandplätze dürfen nicht mit Gräben und Einfriedungen eingegrenzt werden. Für bestimmte Zeltarten können vom Platzwart Ausnahmen zugelassen werden. Der Zeltplatz ist vor Abreise wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet wird.
- (3) Die Toilettenanlagen sind zu benutzen um die Umgebung des Zeltplatzes sowie das angrenzende Waldgelände nicht zu verunreinigen.
- (4) Tiere dürfen auf den Jugendzeltplatz nicht mitgebracht werden.
- (5) Das Anzünden von Feuer ist nur in den eingerichteten Feuerstellen erlaubt. Das Feuer darf nie ohne Aufsicht sein. Vor Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer vollkommen zu löschen. Feuerholz wird gegen Kostenersatz vom Platzwart zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Platzruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Radiogeräte, MC-/CD-Player etc. sind auf Zeltlautstärke zu stellen. Die Benutzung von Musikinstrumenten sowie jegliche laute Unterhaltung und Gesang sind für die Zeit der Platzruhe untersagt. Auch tagsüber ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Ebenfalls ist das Verwenden von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen laut § 7 der Polizeiordnung auf dem Jugendzeltplatz nicht gestattet.
- (7) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur den Gruppenleitern für den An- und Abtransport der Zelte und schwerer Güter außerhalb der Platzruhe und ausschließlich auf den hierfür vorgesehen Wegen in Schritt-geschwindigkeit gestattet. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden. Das Abstellen und Verweilen von Fahrzeugen (auch Wohnwagen oder Campingbusse) auf der Zeltwiese ist nicht gestattet.

§ 7 Hausrecht/Ausschluss

Die Stadt Eberbach und der Platzwart sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Benutzern zu verweigern oder diese bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung des Zeltplatzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Zeltplatz und im Interesse der übrigen Zeltplatzgäste erforderlich erscheint.

§ 8 Entgelt

Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten für die Unterhaltung, Reinigung, Strom- Wasserverbrauch wird von den Benutzern des Zeltplatzes ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte wird nach Umfang, Art und Dauer der Benutzung auf folgende Sätze festgelegt:

Benutzungsentgelt pro Person/Nacht-(12:00 Uhr – 12:00 Uhr) Einschließlich der Benutzung der sanitären Einrichtungen (WC; Duschanlagen) sowie des Haupthauses mit Aufenthalts-, Wirtschafts- und Lagerräumen.	€	2,50
---	---	------

zzgl. Pauschale für Strom- und Wasserverbrauch pro Person/Nacht	€	1,-
--	---	-----

Der Zeltplatz wird in der Regel pro Person und Nacht berechnet. Jedoch gilt eine Mindestbelegungspauschale von 75,- € pro Tag.

Kosten Müll (blaue Säcke)	€	5,-
---------------------------	---	-----

Raummeter Brennholz kurz incl. Lieferung	€	90,-
Raummeter Brennholz lang incl. Lieferung	€	75,-

Tagesmiete für Schulen, Kindergärten, Vereine	€	30,-
Tagesmiete für Erwachsenenengruppen	€	75,-

Zusätzliche Reinigungskosten (siehe § 6 Abs. 1)	€	16,-
---	---	------

Die Kautions in Höhe von 200,- € ist nach Erhalt der Kautionsrechnung fällig.

Falls eine Gruppe nach Unterzeichnung der Anmeldung vom Vertrag zurücktreten sollte, kann die Stadt Eberbach folgende angemessene Entschädigung verlangen sofern eine anderweitige vergleichbare Vermietung nicht möglich ist:

- Rücktritt bis 120 Tage vor Anreise einmalig € 50,-
- Rücktritt bis 90 Tage vor Anreise 25% des Benutzungsentgelts, mind. € 50,-
- Rücktritt bis 45 Tage vor Anreise 50% des Benutzungsentgelts, mind. € 50,-
- Rücktritt bis 7 Tage vor Anreise 80% des Benutzungsentgelts, mind. € 50,-

Bei späterer Stornierung oder vorheriger Abfahrt ist der Gruppenleiter zur vollständigen Bezahlung des Benutzungsentgelts inkl. Nebenkosten verpflichtet, letztere soweit diese tatsächlich angefallen sind. Auf das zu zahlende Benutzungsentgelt sind ersparte Aufwendungen abzuziehen soweit diese vom Mieter dargelegt und begründet werden können.

Der Mindestbetrag von 50,- € entspricht der Höhe des Verwaltungskostenaufwandes.

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt (z.B. Hochwasser) nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt Eberbach mit Kosten in Vorlage getreten, so ist der Gruppenleiter zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Die Stadt ist ihrerseits zur Erstattung von eventuell bereits geleisteten Zahlungen verpflichtet.

§ 9 Abrechnung

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abnahme des Platzes. Die gezahlte Kautions wird mit der endgültigen Abrechnung verrechnet. Entgeltschuldner ist der jeweilige Gruppenleiter bzw. der Veranstalter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 25.05.1987 i. d. F. vom 15.02.2001 außer Kraft.

Eberbach, den

Peter Reichert
Bürgermeister

Wichtige Telefonnummern

Ärztlicher Bereitschaftsdienst – Postleitzahl bereithalten 69412 Scheuerbergstraße 3 (in der GRN-Klinik)	116 117
Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr, Kinderschutz, Notarzt, Rettungsdienst	112
Polizeirevier Eberbach	06271/92100
Vergiftungs-Informationszentrale Freiburg	0761/19240
Stadtwerke Eberbach, Güterbahnhofstraße 4	06271/92090
GRN-Klinik Eberbach, Scherbergstraße 3	06271/830

Altfassung 2005

Die Stadt Eberbach hat im Ittertal in der Nähe der Landesstraße 2311 zwischen Eberbach und dem Ortsteil Gaimühle einen Jugendzeltplatz unter dem Namen „Itterhof“ errichtet. Für diesen Jugendzeltplatz hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 06. Juni 2005 folgende

Benutzungs- und Entgeltordnung

für den Jugendzeltplatz „Itterhof“ im Ittertal, Eberbach

beschlossen:

§ 1

Der Jugendzeltplatz dient seinen Benutzern zur Erholung und naturnahen Freizeitgestaltung. Die Anlage steht im Rahmen ihrer Aufnahmemöglichkeit vorrangig organisierten Jugendgruppen, die allgemein anerkannte Jugendarbeit betreiben, zur Verfügung.

Über die Vergabe des Jugendzeltplatzes für kulturelle Veranstaltungen und private Feiern wird im Einzelfall entschieden.

Neufassung 2019

Die Stadt Eberbach hat im Ittertal in der Nähe der Landesstraße 2311 zwischen Eberbach und dem Ortsteil Gaimühle einen Jugendzeltplatz unter dem Namen „Itterhof“ errichtet. Für diesen Jugendzeltplatz hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner öffentlichen Sitzung vom folgende

Benutzungs- und Entgeltordnung

für den Jugendzeltplatz „Itterhof“ im Ittertal, Eberbach

beschlossen

§ 1 Präambel

Die Stadt Eberbach betreibt auf dem Grundstück Flst.-Nr. 7456 und 7450 Gemarkung Eberbach, welches im Eigentum des Rhein-Neckar-Kreises steht, auf einer Fläche von 10.600 m² einen Jugendzeltplatz unter dem Namen „Itterhof“. Die Stadt Eberbach hat die Grundstücke Flst.-Nr. 7456 und 7450 vom Rhein-Neckar-Kreis gepachtet.

§ 2 Zweck

Der Jugendzeltplatz dient seinen Benutzern zur Erholung und naturnahen Freizeitgestaltung. Die Anlage steht im Rahmen ihrer Aufnahmemöglichkeit vorrangig organisierten Jugendgruppen, die allgemein anerkannte Jugendarbeit betreiben, zur Verfügung.

Über die Vergabe des Jugendzeltplatzes für private Feiern wird im Einzelfall entschieden.

Bei Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder geltendes Recht verletzt wird, wird der Platz nicht zur Verfügung gestellt.

§ 2

Voranmeldungen für die Zeltplatzbenutzung nimmt ausschließlich die

Touristinformation

Leopoldsplatz 1

69412 Eberbach

Tel.: (06217) 87242 Fax: (06271) 87254

e-Mail: tourismus@eberbach.de

web: www.eberbach.de

entgegen. Bei Voranmeldung benötigt die TI die voraussichtliche Aufenthaltszeit, die Gruppengröße, den Namen sowie die Anschrift der verantwortlichen Person. Abweichungen gegenüber der Voranmeldung sind der TI möglichst früh bekannt zu geben.

Die Benutzung des Jugendplatzes bedarf der Zustimmung der TI. Der Gruppenleiter erhält mit dem Anmeldeformular eine Abschrift dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Mit Rücksendung der unterschriebenen Anmeldung akzeptiert der Gruppenleiter diese Benutzungs- und Entgeltordnung. Der Gruppenleiter steht für die Beachtung und Einhaltung der

§ 3 Öffnungszeiten und Kapazitäten

Der Jugendzeltplatz ist in der Zeit von 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres geöffnet. Ausnahmen sind nach besonderer Vereinbarung möglich.

Der Jugendzeltplatz hat eine Gesamtkapazität von max. 120 Personen.

§ 4 Anmeldung und Anreise

Die Benutzung des Zeltplatzes ist nur nach vorheriger Anmeldung und schriftlich erteilter Erlaubnis möglich.

Voranmeldungen für die Zeltplatzbenutzung nimmt ausschließlich die

Stadt Eberbach – Tourist-Information
Leopoldsplatz 1

69412 Eberbach

Tel.: (06217) 87242 Fax: (06271) 87254

e-Mail: tourismus@eberbach.de

web: www.eberbach.de

entgegen.

Die Anmeldung muss unter Angabe des Zeitraums der Belegung, der voraussichtlichen Personenzahl, der Anzahl und dem Alter der Teilnehmer und des Namens, der Anschrift und des Alters des Gruppenleiters erfolgen. Abweichungen gegenüber der Voranmeldung sind der Stadt Eberbach so früh wie möglich bekannt zu geben.

Die Benutzung des Jugendplatzes bedarf der Zustimmung der Stadt Eberbach. Der Gruppenleiter erhält mit dem Anmeldeformular eine Abschrift dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Mit Rücksendung der unterschriebenen Anmeldung akzeptiert der Gruppenleiter diese Benutzungs- und Entgeltordnung. Der Gruppenleiter steht für die Beachtung und Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung durch die Gruppenmitglieder

Benutzungs- und Entgeltordnung durch die Gruppenmitglieder ein. Auf Verlangen der TI hat der Gruppenleiter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder für evtl. eintretende Schäden eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Während der Anwesenheit der Gruppe, muss der Gruppenleiter oder sein Vertreter für die TI ständig erreichbar sein. Die Einweisung der Gruppe sowie die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Platzwart oder Mitarbeiter der TI. Sie nehmen auch die Anmeldung entgegen und die Abnahme des Platzes bei Abreise vor. Den Anweisungen der TI oder des Platzwartes ist nachzukommen.

Führt der Gruppenleiter die Veranstaltung aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, nicht durch, bleibt er zur Zahlung einschließlich Nebenkosten verpflichtet mit folgenden Einschränkungen:

- a. zeigt der Gruppenleiter der Stadt den Ausfall der Veranstaltung bis 3 Monate vor

dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.

- b. zeigt der Gruppenleiter den Ausfall der Veranstaltung später als 3 Monate aber noch 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin an, so sind 50 % der Grundmiete sowie der bereits anfallenden Zusatzkosten zu entrichten.
- c. kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt (z.B. Hochwasser) nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt Eberbach mit Kosten in Vorlage getreten, so ist der Gruppenleiter zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Die Stadt ist ihrerseits zur Erstattung von evtl. bereits geleisteten Zahlungen verpflichtet.

ein. Auf Verlangen der Stadt Eberbach hat der Gruppenleiter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder für evtl. eintretende Schäden eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Während der Anwesenheit der Gruppe, muss der Gruppenleiter oder sein Vertreter für die Stadt Eberbach ständig erreichbar sein. Die Einweisung der Gruppe sowie die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Platzwart oder Mitarbeiter der Stadt Eberbach. Sie nehmen die Abnahme des Platzes bei Abreise vor. Den Anweisungen der Stadt Eberbach oder des Platzwartes ist nachzukommen.

Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und eventuell zusätzlicher Auflagen verantwortlich.

§ 3

Die Benutzung des Jugendzeltplatzes und seiner Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Ihre körperliche Unversehrtheit, die Sicherung Ihrer Zelte und des persönlichen Eigentums gegen Beschädigung und Verlust sind die Benutzer des Jugendzeltplatzes selbst verantwortlich. Die Stadtverwaltung Eberbach haftet mit Ausnahme von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer Mitarbeiter nicht für Verletzungen der Nutzer, für Beschädigungen, Verluste etc. der von den Gästen mitgebrachten Gegenstände. Der Jugendzeltplatz ist nicht bewacht.

§ 4

Der Jugendzeltplatz und seine Einrichtungen müssen schonend behandelt werden. Jeder Benutzer sorgt für Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind in Abfallsäcke zu geben und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfallsäcke sind beim Platzwart erhältlich. Essensreste gehören in den Biomüll. Bei Nutzung des Aufenthaltsgebäudes mit den dazugehörenden Wirtschaftsräumen müssen diese am Ende der Mietzeit besenrein übergeben werden. Zusätzlich nötig gewordene Reinigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierüber entscheidet die TI oder der Platzwart.

Die Benutzer haften für Beschädigung, die während ihres Aufenthaltes an Gebäuden, den Einrichtungen, dem Inventar, den Anlagen und dem Aufwuchs des Platzes von ihnen schuldhaft verursacht werden. Schäden sind unverzüglich dem Platzwart oder der TI zu melden. Die TI behält sich

§ 5 Haftung

Die Benutzung des Jugendzeltplatzes und seiner Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Ihre körperliche Unversehrtheit, die Sicherung Ihrer Zelte und des persönlichen Eigentums gegen Beschädigung und Verlust sind die Benutzer des Jugendzeltplatzes selbst verantwortlich. Die Stadtverwaltung Eberbach haftet mit Ausnahme von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer Mitarbeiter nicht für Verletzungen der Nutzer, für Beschädigungen, Verluste etc. der von den Gästen mitgebrachten Gegenstände. Der Jugendzeltplatz ist nicht bewacht.

Der Gruppenleiter haftet für alle Schäden, die durch ihn und die Mitglieder seiner Gruppe, soweit es sich um Minderjährige handelt, verursacht werden. Volljährige Besucher handeln eigenverantwortlich. Schäden sind unverzüglich dem Platzwart oder der Stadt Eberbach zu melden. Die Stadt Eberbach behält sich vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher zu beheben.

§ 6 Benutzungsregeln

Folgende Verhaltensregeln sind von allen Nutzern zu beachten:

- (1) Der Jugendzeltplatz und seine Einrichtungen müssen schonend behandelt werden. Jeder Benutzer sorgt für Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind in Abfallsäcke zu geben und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfallsäcke sind beim Platzwart erhältlich. Bei Nutzung des Aufenthaltsgebäudes mit den dazugehörenden Wirtschaftsräumen müssen diese am Ende der Mietzeit besenrein übergeben werden. Das Haupthaus dient nur als Aufenthalts-, Wirtschafts- und Lagerraum und darf nicht zur Übernachtung genutzt werden. Zusätzlich nötig gewordene Reinigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierüber entscheidet die Stadt Eberbach oder

vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher zu beheben.

Die Benutzung von elektrischen Geräten mit hohem Energieverbrauch (z.B. Heizgeräte, Warmwasseraufbereitungsgeräte und Elektrokochplatten) ist nicht gestattet, sofern die Geräte nicht zur ständigen Ausstattung gehören.

§ 5

Zeltstandplätze dürfen nicht mit Gräben und Einfriedungen eingegrenzt werden. Für bestimmte Zeltarten können vom Platzwart Ausnahmen zugelassen werden. Der Zeltplatz ist

vor Abreise wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflöcke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet wird.

§ 6

Die Toilettenanlagen sind zu benutzen um die Umgebung des Zeltplatzes sowie das angrenzende Waldgelände nicht zu verunreinigen.

§ 7

Tiere dürfen auf den Jugendzeltplatz nicht mitgebracht werden.

§ 8

Das Anzünden von Feuer ist nur in den eingerichteten Feuerstellen erlaubt. Das Feuer darf nie ohne Aufsicht sein. Vor Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer vollkommen zu löschen. Feuerholz wird gegen Kostenersatz vom Platzwart zur Verfügung gestellt.

§ 9

Die Platzruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Radiogeräte, MC-/CD-Player etc. sind auf Zeltlautstärke zu stellen. Die Benutzung von Musikinstrumenten sowie jegliche laute Unterhaltung und Gesang sind für die Zeit der Platzruhe untersagt. Auch tagsüber ist ruhestörender Lärm zu

der Platzwart.

Die Benutzung von elektrischen Geräten mit hohem Energieverbrauch (z.B. Heizgeräte, Warmwasseraufbereitungsgeräte und Elektrokochplatten) ist nicht gestattet, sofern die Geräte nicht zur ständigen Ausstattung gehören.

- (2) Zeltstandplätze dürfen nicht mit Gräben und Einfriedungen eingegrenzt werden. Für bestimmte Zeltarten können vom Platzwart Ausnahmen zugelassen werden. Der Zeltplatz ist vor Abreise wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflöcke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet wird.
- (3) Die Toilettenanlagen sind zu benutzen um die Umgebung des Zeltplatzes sowie das angrenzende Waldgelände nicht zu verunreinigen.
- (4) Tiere dürfen auf den Jugendzeltplatz nicht mitgebracht werden.
- (5) Das Anzünden von Feuer ist nur in den eingerichteten Feuerstellen erlaubt. Das Feuer darf nie ohne Aufsicht sein. Vor Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer vollkommen zu löschen. Feuerholz wird gegen Kostenersatz vom Platzwart zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Platzruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Radiogeräte, MC-/CD-Player etc. sind auf Zeltlautstärke zu stellen. Die Benutzung von Musikinstrumenten sowie jegliche laute Unterhaltung und Gesang sind für die Zeit der Platzruhe untersagt. Auch tagsüber ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Ebenfalls ist das Verwenden von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen laut § 7 der Polizeiordnung auf dem Jugendzeltplatz nicht gestattet.
- (7) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur den Gruppenleitern für den An- und Abtransport der Zelte und

vermeiden. Ballspiele sind nur zulässig, wenn dadurch andere Zeltgruppen nicht gestört werden.

§ 10

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur den Gruppenleitern für den An- und Abtransport der Zelte und schwerer Güter außerhalb der Platzruhe und ausschließlich auf den hierfür vorgesehen Wegen im Schrittempo gestattet. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz oder der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden.

§ 11

Das Ausüben eines Gewerbes oder sonstige gewerbemäßige Betätigungen auf dem oder in der Umgebung des Zeltplatzes bedürfen unbeschadet öffentlich-rechtlicher Genehmigungs-erfordernisse der vorherigen Zustimmung durch die TI. Eine Zustimmung ist nur zu erhalten, wenn das Gewerbe im wohlverstandenen Interesse aller Platzbenutzer liegt.

§ 12

Die TI und der Platzwart sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Benutzern zu verweigern oder diese bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung des Zeltplatzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Zeltplatz und im Interesse der übrigen Zeltplatzgäste erforderlich erscheint.

§ 13

Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten für die Unterhaltung, Reinigung, Strom- Wasserverbrauch wird von den Benutzern des Zeltplatzes ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte wird nach Umfang, Art und Dauer der Benutzung auf folgende Sätze festgelegt:

Benutzungsentgelt pro Tag (12:00 Uhr – 12:00 Uhr) € 2,50

schwerer Güter außerhalb der Platzruhe und ausschließlich auf den hierfür vorgesehen Wegen in Schrittempo gestattet. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden. Das Abstellen und Verweilen von Fahrzeugen (auch Wohnwagen oder Campingbusse) auf der Zeltwiese ist nicht gestattet.

§ 7 Hausrecht/Ausschluss

Die Stadt Eberbach und der Platzwart sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Benutzern zu verweigern oder diese bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung des Zeltplatzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Zeltplatz und im Interesse der übrigen Zeltplatzgäste erforderlich erscheint.

§ 8 Entgelt

Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten für die Unterhaltung, Reinigung, Strom- Wasserverbrauch wird von den Benutzern des Zeltplatzes ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte wird nach Umfang, Art und Dauer der Benutzung auf folgende Sätze festgelegt:

Benutzungsentgelt pro Person/Nacht-(12:00 Uhr – 12:00 Uhr) € 2,50
Einschließlich der Benutzung der sanitären

und Person. Hierin ist die Benutzung der sanitären Einrichtungen

(WC; Duschanlagen) sowie des Haupthauses mit

Aufenthalts-, Wirtschafts- und Lagerräumen enthalten.

zzgl. Pauschale für Strom- und Wasserverbrauch pro € 1,-

Tag und Person

Kosten für Abfallsäcke:

Restmüll (blaue Säcke) € 4,-

Wertstoffmüll (grüne Säcke) € 3,-

Biomüll € 3,-

Raummeter Brennholz € 50,-

Altholz € 30,-

Tagesmiete für Schulen, Kindergärten u.ä. € 30,-

Tagesmiete für Erwachsenenengruppen € 75,-

Für kulturelle Veranstaltungen u.ä. (siehe § 1) € 100,-

Zusätzliche Reinigungskosten (siehe § 4) € 15,-

Bei der Einweisung, bzw. Aushändigung der Schlüssel wird eine Kautions von € 100,- erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt bei Abnahme des Platzes. Dabei wird auch die geleistete Gebühr bzw. Kautions verrechnet. Entgeltschuldner ist der jeweilige Gruppenleiter bzw. der Veranstalter.

Einrichtungen (WC; Duschanlagen) sowie des Haupthauses mit Aufenthalts-, Wirtschafts- und Lagerräumen.

zzgl. Pauschale für Strom- und Wasserverbrauch pro €
1,-
Person/Nacht

Der Zeltplatz wird in der Regel pro Person und Nacht berechnet. Jedoch gilt eine Mindestbelegungspauschale von 75,- € pro Tag.

Kosten Müll (blaue Säcke)
€ 5,-

Raummeter Brennholz kurz incl. Lieferung
€ 90,-

Raummeter Brennholz lang incl. Lieferung
€ 75,-

Tagesmiete für Schulen, Kindergärten, Vereine € 30,-
Tagesmiete für Erwachsenenengruppen € 75,-

Zusätzliche Reinigungskosten (siehe § 6 Abs. 1) € 16,-

Die Kautions in Höhe von 200,- € ist nach Erhalt der Kautionsrechnung fällig.

Falls eine Gruppe nach Unterzeichnung der Anmeldung vom Vertrag zurücktreten sollte, kann die Stadt Eberbach folgende angemessene Entschädigung verlangen sofern eine anderweitige vergleichbare Vermietung nicht möglich ist:

- Rücktritt bis 120 Tage vor Anreise einmalig € 50,-
- Rücktritt bis 90 Tage vor Anreise 25% des Benutzungsentgelts, mind. € 50,-
- Rücktritt bis 45 Tage vor Anreise 50% des Benutzungsentgelts, mind. € 50,-
- Rücktritt bis 7 Tage vor Anreise 80% des Benutzungsentgelts, mind. € 50,-

Bei späterer Stornierung oder vorheriger

Abfahrt ist der Gruppenleiter zur vollständigen Bezahlung des Benutzungsentgelts inkl. Nebenkosten verpflichtet, letztere soweit diese tatsächlich angefallen sind. Auf das zu zahlende Benutzungsentgelt sind ersparte Aufwendungen abzuziehen soweit diese vom Mieter dargelegt und begründet werden können.

Der Mindestbetrag von 50,- € entspricht der Höhe des Verwaltungskostenaufwandes.

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt (z.B. Hochwasser) nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt Eberbach mit Kosten in Vorlage getreten, so ist der Gruppenleiter zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Die Stadt ist ihrerseits zur Erstattung von eventuell bereits geleisteten Zahlungen verpflichtet.

§ 9 Abrechnung

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abnahme des Platzes. Die gezahlte Kautions wird mit der endgültigen Abrechnung verrechnet. Entgeltschuldner ist der jeweilige Gruppenleiter bzw. der Veranstalter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 25.05.1987 i. d. F. vom 15.02.2001 außer Kraft.

Eberbach, den

Peter Reichert
Bürgermeister

§ 14

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 25.05.1987 i. d. F. vom 15.02.2001 außer Kraft.

Eberbach den 06.06.2005 Wichtige
Telefonnummern

Notruf 110, Feuerwehr 112

Für den Gemeinderat

Ärztlicher Notfalldienst, Itterstr. 14,
Eberbach, Tel: 06271 – 1 92 92

Deutsches Rotes Kreuz, Rettungsdienst

Tel.: 06271 – 19 22 2

Bernhard Martin

Bürgermeister Krankenhaus Eberbach,
Scheuerbergstr.

. Tel.: 06271 – 83 – 0

Wichtige Telefonnummern

Ärztlicher Bereitschaftsdienst – Postleitzahl
bereithalten 69412

Scheuerbergstraße 3 (in der GRN-Klinik)
116 117

Notruf Polizei

110

Notruf Feuerwehr, Kinderschutz, Notarzt,
Rettungsdienst 112

Polizeirevier Eberbach

06271/92100

Vergiftungs-Informationszentrale Freiburg
0761/19240

Stadtwerke Eberbach, Güterbahnhofstraße 4
06271/92090

GRN-Klinik Eberbach, Scheuerbergstraße 3
06271/830

Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2019-259

Datum: 08.10.2019

Beschlussvorlage

Annahme von Geld- und Sachspenden, sowie einer Schenkung

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Schenkung und der Spenden zu

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden und Schenkungen vom Gemeinderat angenommen werden.

Der Stadt Eberbach wurden Spenden, sowie eine Schenkung lt. beigefügter Liste zugewendet.

Spender und Schenker, die der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zugestimmt haben, werden dem Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Spendenliste zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 2019-259

Datum	Spender	Betrag	Spendensache Verwendungszweck
14.04.19	Anita Stähle, 69412 Eberbach	Sachspende Spenderin möchte keine Angabe des Wertes	Verschiedene Kunstwerke aus dem Nachlass des Künstlers Armin Stähle für das Eberbacher Museum Radiermappe „Twiggy im Wandel der Techniken“, Radierung „Mein Elternhaus“ und „Eberbach“, Federzeichnung „Onkel Doktor“, Aquarell „Jazzkonzert“, Mappe mit 21 „Jazz-Skizzen“, Ölbild „Loreley in Eberbach“
06.05.19	Anonymer Schenker	700,00 € Schenkung	Druck mit der Ansicht eines nicht mehr vorhanden Eberbacher Stadttors Ölgemälde eines unbekannten Künstlers mit dem Porträt eines Eberbacher Bürgermeister der Biedermeier-Zeit Für das Eberbacher Museum
20.09.19	Volksbank Eberbach für den Gewinnspareverein e.V.	250,00 € Geldspende	Dr. Weiß-Schule SBBZ
04.10.19	Anonymer Spender	1200,00 € Geldspende	Für eine Bank am Radweg unterhalb der Beckstraße
Juli- September	Diverse Spender	356,40 € Sachspende	Verschiedene Bücher und Medien für die Stadtbibliothek Eberbach

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2019-244

Datum: 19.09.2019

Beschlussvorlage

Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in den Aufsichtsrat der e.con GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	10.10.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

- Der Gemeinderat bestellt neben dem Bürgermeister drei weitere Gemeinderatsmitglieder in den Aufsichtsrat der e.con GmbH.
Bestellt werden:
 - Herr Stadtrat Michael Reinig, FW
 - Herr Stadtrat Jan-Peter Röderer, SPD
 - Herr Stadtrat Patrick Joho, CDU
- Die gewählten Mitglieder des Gemeinderats sind an die Weisungen des Gemeinderats gebunden.
- Die Entsendung erfolgt über den Rest der Wahlperiode des Gemeinderats, bzw. bei Umfirmierung in Stadtwerke Eberbach GmbH bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsrates
- Herr Bürgermeister Reichert wird beauftragt, Herrn Peter Stumpf, AGL, als weiteres Mitglied in den Aufsichtsrat zu bestellen und ihn mit einer Stimme auszustatten.

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 8 des Gesellschaftsvertrags der e.con GmbH besteht der Aufsichtsrat aus drei vom Gemeinderat der Stadt Eberbach aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitgliedern. Der Bürgermeister der Stadt Eberbach ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats. Sowohl die entsandten Gemeinderatsmitglieder als auch der Bürgermeister sind an die Weisungen des Eberbacher Gemeinderates gebunden.

Nach Rücksprache mit den Fraktionen wurden die im Beschlussantrag aufgeführten Gemeinderatsmitglieder als Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen.

2

Der Gesellschaftervertrag eröffnet der Stadt Eberbach als alleinige Gesellschafterin die Möglichkeit, bis zu drei weitere Aufsichtsratsmitglieder zu benennen. Damit jede Fraktion einen Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden kann, wird vorgeschlagen, den Aufsichtsrat mit einem weiteren Gemeinderatsmitglied zu besetzen. Nach Rücksprache mit den Fraktionen wurde hier Herr Peter Stumpf, AGL, vorgeschlagen.

Da der Gesellschaftervertrag grundsätzlich auch die Möglichkeit der Stimmenhäufung auf ein Aufsichtsratsmitglied vorsieht, ist hier die Klarstellung gemäß Beschlussantrag, Ziffer 4, geboten.

Die im Rahmen des Projektes StEp 2030 geplante Ausgliederung der Energieversorgung in die e.con GmbH mit der anschließenden Umfirmierung in Stadtwerke Eberbach GmbH erfordert die Bestellung eines neuen Aufsichtsrates.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Personalamt

Vorlage-Nr.: 2019-196/1

Datum: 11.10.2019

Beschlussvorlage

Personalrechtliche Auswirkungen einer Teilausgliederung des Eigenbetriebs Stadtwerke Eberbach in eine GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Vorbehaltlich der Teilausgliederung des Energieversorgungsbereichs (Vertrieb und Netze) und des Kaufmännischen Service in die e.con GmbH und die Umfirmierung der e.con GmbH in Stadtwerke Eberbach GmbH sowie der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrags, weiterhin des Abschlusses eines Ergebnisabführungsvertrags und der Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bei den Stadtwerken Eberbach GmbH beschäftigten Mitarbeiter/innen werden seitens der Stadt Eberbach (Stadtwerke Eigenbetrieb) der Stadtwerke Eberbach GmbH nach § 4 Abs. 3 TVöD gestellt, insofern diese dem Betriebsübergang nach § 613a Abs. 6 BGB widersprechen.
2. Die Werkleitung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Stadtverwaltung und dem Personalrat die von einem Betriebsteilübergang nach § 613a BGB betroffenen Mitarbeiter/innen zuzuordnen.
3. Zwischen der Stadt Eberbach (Stadtwerke Eigenbetrieb) und der Stadtwerke Eberbach GmbH wird ein entsprechender Personalgestellungsvertrag geschlossen, welcher dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
4. Der Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH sowie die im Weiteren dort vorgesehenen Prokuristen werden direkt bei den Stadtwerken Eberbach GmbH (bzw. zunächst noch die e.con GmbH) eingestellt. Über die Modalitäten dieser Einstellung entscheidet der Gemeinderat durch eine gesonderte Beschlussfassung.
5. Ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs neu eingestellte Mitarbeiter in den derzeit von den Stadtwerken Eberbach (Eigenbetrieb) betriebenen Sparten Strom- und Gasversorgung sowie kaufmännische Dienste werden direkt in der Stadtwerke Eberbach GmbH zu den dortigen Arbeitskonditionen eingestellt.
6. Die designierte Stadtwerke Eberbach GmbH geht zunächst keine Tarifbindung ein, indem sie nicht dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. beitrifft. Die individuellen Arbeitsverträge werden mit dynamischer Bezugnahme auf den Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) abgeschlossen.

7. Eine Gastmitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. wird beantragt.

8. Die Werkleitung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Stadtverwaltung den Beitritt der Stadtwerke Eberbach GmbH zum Abrechnungsverband I des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg vorzubereiten, um die Mitarbeiter/innen in der Zusatzversorgungskasse KVBW-ZVK versichern zu können.

9. Die Stadt Eberbach übernimmt die entsprechende Bürgschaft gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg für die Stadtwerke Eberbach GmbH. Die Stadtverwaltung soll die hierfür notwendigen Schritte vorbereiten und mit der Rechtsaufsichtsbehörde abstimmen.

10. Sofern dies von den Mitarbeiter/innen der Stadtwerke Eberbach GmbH gewünscht, kann der Personalrat der Stadt Eberbach bei der Entstehung eines Betriebsrats bei der Stadtwerke Eberbach GmbH unterstützend tätig werden.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage Nr. 2018/074/2 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.06.2018 die Umsetzung der Vorzugsvariante auf Basis einer chancen- und risikoorientierten Bewertung eines Wachstumsszenarios zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit und zur nachhaltigen Zukunftssicherung der Stadtwerke Eberbach beschlossen.

Essentieller Inhalt des damaligen Beschlusses war, unter dem Vorbehalt der verbindlichen Auskunft des Finanzamts Mosbach, die Ausgliederung des Energieversorgungsbereichs (Vertrieb und Netze) und des Kaufmännischen Service in die e.con GmbH und die Umfirmierung der e.con GmbH in Stadtwerke Eberbach GmbH.

Hieraus ergeben sich weitreichende personalrechtliche Konsequenzen. Am 12.03.2019 fand hierzu eine Sitzung des „Beratenden Ausschusses StEp2030“ statt.

Im Nachfolgenden sollen die dort bereits mittels einer Präsentation vorgestellten Handlungsoptionen dargestellt werden. Diese wurde vorab mit den beteiligten Institutionen abgestimmt, weiterhin mit dem Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises besprochen und fachanwaltlich begleitet.

2. Betriebsübergang

2.1 Entstehungen

Im Falle einer rechtsgeschäftlichen Übertragung eines Betriebs oder Betriebsteils liegt in der Regel ein Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB vor.

§ 613a BGB stellt eine zwingende und unabdingbare Schutzvorschrift zugunsten der Arbeitnehmer dar, geregelt wird die Frage, welche Folgen sich aus dem Betriebsübergang für diejenigen Arbeitnehmer ergeben, die in dem zu veräußernden Betrieb oder Betriebsteil arbeiten.

§ 613a BGB verfolgt dabei drei wesentliche Schutzzwecke:

- Kündigungsschutz
- Umfassende Information der Arbeitnehmer über den Betriebsübergang
- Kontinuität der kollektivrechtlich geregelten Arbeitsbedingungen

Im Fall der Stadtwerke Eberbach besteht die Besonderheit, dass sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer die Beschäftigungsverhältnisse ohne Schlechterstellung der Arbeitnehmer fortführen wollen. Es wird kein Personalabbau angestrebt, vielmehr den langfristigen Erhalt und die Fortführung der Arbeitsplätze. Der Schutzzweck wird daher beiderseits angestrebt.

Gemäß der Anlage 1 sollen die Sparten Dienste und Kaufmännischer Bereich sowie die Strom- und Gasversorgung zukünftig unter dem Dach der GmbH geführt werden. Die in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten sind potentiell von einem Betriebsteilübergang nach § 613 a Abs. 1 BGB betroffen.

Selbstredend sind die jeweiligen Betriebsteile nicht immer klar abzugrenzen, während unstrittig ist, dass das Fahrpersonal der Verkehrsbetriebe sowie das Bäderpersonal im Eigenbetrieb verbleiben, hingegen die Monteure der Sparte Stromversorgung klar dem künftigen Geschäftsbereich der GmbH zuzuordnen sind.

Bei den Monteuren der Bereiche Gas- und Wasserversorgung ist der Fall schon komplexer. Der Bereich Gasversorgung geht in die GmbH über, der Bereich Wasserversorgung verbleibt im Eigenbetrieb. Hier wäre eine Zuordnung gemäß der ergangenen Rechtsprechung des BAG zu treffen.

„Gestaltungsspielraum“ gibt es auch in den Querschnittsbereichen (Buchführung, Kundenservice, Lager etc.).

Für die Zuordnung kommt es zunächst auf den Willen der Vertragsparteien an, vgl. BAG 17.10.2013, NZA-RR 2014, 175. Wenn sich diese darüber einig sind, dass ein Arbeitnehmer, der für mehrere Betriebsteile gearbeitet hat, nach dem Übergang nur beim Erwerber beschäftigt werden soll, ist die Vereinbarung maßgebend.

Fehlt es dagegen an einer klaren Festlegung der Vertragsparteien über die Zuordnung des Arbeitsverhältnisses, erfolgt diese anhand des arbeitgeberseitigen Direktionsrechtes (vgl. BAG 21.02.2013, NZA 2013, 617). Fehlt es auch an einer einseitigen Entscheidung des Arbeitgebers über die Zuordnung, erfolgt diese nach objektiven Kriterien. „Es ist dann auf den objektiven Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses abzustellen. Eine solche Zuordnung stellt die Beteiligten in der Praxis vor große Abgrenzungsprobleme. Bleibt die Zuordnung in Ausnahmefällen unklar, steht den betroffenen Arbeitnehmern in Anlehnung an ihr Widerspruchsrecht ein Wahlrecht zu, ob sie dem verbleibenden oder dem übernommenen Betriebsteil zugeordnet werden wollen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die in zentralen Unternehmensbereichen tätig waren, gehen nur dann über, wenn deren Tätigkeit ausschließlich oder wesentlich dem übergehenden Betrieb oder Betriebsteil zugutekam. Die Verbindung zwischen der Tätigkeit und dem betreffenden Betrieb oder Betriebsteil muss so eng sein, dass infolge des Betriebs(teil)übergangs die Beschäftigungsmöglichkeit im verbleibenden zentralen Unternehmensbereich des Veräußerers entfällt. Anderenfalls verbleiben die Arbeitnehmer im Veräußererunternehmen. Betriebsteile, wie beispielsweise die „kaufmännische Verwaltung“, gehen nur dann auf den Betriebserwerber über, wenn ihre sächliche oder immateriellen Betriebsmittel übertragen worden sind oder der nach Zahl und Sachkunde wesentlichen Teil des dort beschäftigten Personals übertragen worden ist (BAG 24.8.2006 NZA 2007, 1320).

2.2 Rechtsfolgen

Mit dem Entstehen eines Betriebsteilübergangs tritt der Erwerber im Grundsatz in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein, § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB. Das Arbeitsverhältnis zum bisherigen Betriebsinhaber erlischt. Hierzu gehört auch die Fortgeltung der Kollektivnormen (Tarifvertrag, Dienstvereinbarungen).

Die fortgeltenden Kollektivnormen dürfen gemäß § 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB vor Ablauf eines Jahres nach dem Betriebsübergang nicht durch individualvertragliche Vereinbarung zum Nachteil der Arbeitnehmer abgelöst werden. Dies gilt jedoch nur, solange und soweit den kollektivvertraglichen Regelungen zwingender Charakter zukommt. Rechtsnormen eines Tarifvertrags mit dispositivem Charakter können daher jederzeit durch einzelvertragliche Vereinbarung – auch zum Nachteil des Arbeitnehmers – abgelöst werden. Will der Arbeitgeber hingegen zwingende Regelungen vor Ablauf der Jahresfrist durch eine arbeitsvertragliche Abrede ersetzen, ist dies nur unter den Voraussetzungen des § 613a Abs. 1 Satz 4 BGB möglich. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind nachteilige Individualabreden vor Ablauf der Jahresfrist grundsätzlich nach § 134 BGB unwirksam.

Die zweite Ausnahme lässt eine Änderung vor Ende der Jahresfrist zu, wenn der neue Betriebsinhaber und die übernommenen Arbeitnehmer die Anwendung eines anderen Tarifvertrags, der für sie nicht schon auf Grund beiderseitiger Tarifgebundenheit gilt, individualvertraglich vereinbaren. Diese Regelung ermöglicht es dem Betriebserwerber, mit den übernommenen Arbeitnehmer die Anwendung des Tarifvertrags zu vereinbaren, der bereits zwischen ihm und seinen schon vorhandenen Arbeitnehmer kraft Tarifgebundenheit nach § 3 Abs. 1 TVG oder auf Grund einzelvertraglichen Abrede gilt. Entgegen dem missverständlichen Wortlaut besteht diese Möglichkeit auch dann, wenn nur eine Vertragspartei nicht tarifgebunden ist.

„Bezugnahmeklauseln“ in Arbeitsverträgen sind von der Veränderungssperre des § 613a Abs. 2 BGB hingegen nicht erfasst. Bei Außenseitern kommt die unmittelbare Anwendung von § 613a I 3 nicht in Betracht, wenn die Geltung eines Tarifvertrags einzelvertraglich vereinbart war. Die Anwendung des Tarifvertrags TVöD wird bei der Stadt Eberbach i.d.R. über eine dynamische „Bezugnahmeklausel“ hergestellt. Da es an der Rechtsnormqualität der Regelungen fehlt, ist vielmehr § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB einschlägig. Für Arbeitsverträge, in denen dynamisch auf einen bestimmten Tarifvertrag Bezug genommen wird, gilt, dass der Betriebserwerber im Falle eines Betriebsübergangs spätere Änderungen dieses Tarifvertrags, wie beispielsweise Tarifloohnerhöhungen, gegen sich gelten lassen muss. Er ist also nach Auffassung des BAG an die dynamische Bezugnahmeklausel auch dann gebunden, wenn er selbst nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes ist (BAG, Urteil vom 14.12.2005, Az: 4 AZR 536/04; BAG, Urteil vom 22.10.2008, Az: 4 AZR 793/07). Der neue Arbeitgeber kann damit (theoretisch) ohne Einhaltung einer Schutzfrist die arbeitsvertraglichen Bestimmungen soweit ändern wie der bisherige Arbeitgeber es konnte.

Eine wesentliche Änderung der Arbeitskonditionen könnte daher einseitig seitens des Arbeitgebers über eine Änderungskündigung oder aber einvernehmlich hergestellt werden, die Änderungskündigung ist an sehr enge Grenzen gebunden. Eine Kündigung mit der Begründung „Betriebsübergang“ ist aber in jedem Fall unwirksam.

Die Rechte und Pflichten aus bestehenden Dienstvereinbarungen gelten ebenfalls gemäß § 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB individualvertraglich weiter.

2.3 Verfahren

Der bisherige Arbeitgeber (Regelfall) oder der neue Inhaber hat die betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform umfassend zu unterrichten (§ 613a Abs. 5 BGB), insbesondere auch über den Zeitpunkt, den Grund, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer.

Der einzelne Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der ordnungsgemäßen Unterrichtung schriftlich widersprechen.

Widersprechen die Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses, verbleiben sie arbeitsrechtlich bei der Stadt Eberbach, theoretisch würde dann eine Kündigung mangels Beschäftigungsmöglichkeiten in Frage kommen. Fraglich ist und somit anhand des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Kündigung zwangsläufig diejenigen Mitarbeiter trifft, die widersprechen, oder aber ob hierbei einer Sozialauswahl unter allen Beschäftigten der Stadt Eberbach durchgeführt werden müsste. Betriebsbedingte Kündigungen sollen jedoch im vorliegenden Fall gerade nicht stattfinden.

Wichtig: Ist die Unterrichtung fehlerhaft, besteht das Widerspruchsrecht weiter, bis die ordnungsgemäße Unterrichtung nachgeholt wird. Dies kann auch noch Jahre danach der Fall sein und zu Rechtsstreitigkeiten führen. Es besteht hier lediglich die Möglichkeit der Verwirkung der Rechte.

2.4 Personalgestellung (vgl. Anlage 2)

Der Rechtsfolge einer möglichen Kündigung bei einem erfolgten Widerspruch gegen den Betriebsübergang wird aber im TVöD grundsätzlich durch das Instrument der Personalgestellung (§ 4 Abs.3 TVöD) entgegengewirkt.

Das Arbeitsverhältnis zur Stadt bleibt im Falle des Widerspruchs bestehen. Die konkrete fachliche Ausgestaltung wechselt grundsätzlich in wesentlichen Bestandteilen auf Dauer zur GmbH während die disziplinarische Rechte als auch die Arbeitgeberbereienseigenschaft bei der Stadt Eberbach verbleibt. Die konkrete fachliche Ausgestaltung der Abgrenzung bleibt aber dem noch zu schließenden Personalgestellungsvertrag vorbehalten.

Es bedarf zur Personalgestellung auch grundsätzlich keiner Zustimmung des Arbeitnehmers.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2b Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) gelten die Restriktionen des AÜG nicht bei der Arbeitnehmerüberlassung zwischen Arbeitgebern, wenn Aufgaben eines Arbeitnehmers von dem bisherigen (Stadt Eberbach/Stadtwerke) zu dem anderen Arbeitgeber (Stadtwerke GmbH) verlagert werden, aufgrund eines Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (hier TVöD) das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber weiter besteht und die Arbeitsleistung zukünftig bei dem anderen Arbeitgeber (Stadtwerke GmbH) erbracht wird. Damit sind Personalgestellungen gemäß § 4 Abs. 3 TVöD erlaubnisfrei, da sie entsprechend der neuen gesetzlichen Regelungen aufgrund eines Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes erfolgen. Dies gilt ungeachtet der Rechtsform der Arbeitgeber. Ansonsten wäre die Höchstdauer der Überlassung auf 18 Monate beschränkt und erlaubnispflichtig.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Personalgestellung („Kann-Regelung“), dies bedeutet, dass es theoretisch auch möglich wäre, die Mitarbeiter nach erfolgtem Widerspruch zu kündigen. Dies wird aber nicht angestrebt.

Die Modalitäten der Personalgestellung sind zwischen der Stadt und der GmbH vertraglich in einem Personalgestellungsvertrag zu regeln. Insbesondere die Verpflichtung der Stadtwerke Eberbach GmbH zur Kostentragung und Beschäftigung.

Der vernehmbare Wunsch der Beschäftigten der Stadtwerke ist, dass deren Arbeitsverhältnis zur Stadt Eberbach bestehen bleibt.

Diese Zusicherung wäre im Rahmen der Personalgestaltung möglich. Das Arbeitsverhältnis mit der Stadt Eberbach besteht dabei, wie beschrieben, formal fort.

Sollten vereinzelt Beschäftigte einem Betriebsübergang nicht widersprechen, geht deren Arbeitsverhältnis auch sodann formal rechtlich unter Beibehaltung ihres Besitzstandes (TVöD, Zusatzversorgung etc.) zur Stadtwerke Eberbach GmbH über.

Augenmerk sollte hier auf die rechts- und zukunftsichere Ausgestaltung der diesbezüglichen vertraglichen Regelung zwischen den Stadtwerken Eberbach GmbH und der Stadt Eberbach gelegt werden. Solange die Stadt Eberbach alleiniger Eigentümer der Stadtwerke Eberbach GmbH ist, besteht sicherlich kein Dissens über die jeweilige Kostentragung und Beschäftigungspflicht.

Bei der Beteiligung eines Dritten an der Stadtwerke Eberbach GmbH könnte dies aber teilweise in Frage gestellt werden.

Arbeitsvertraglich hat die Stadt Eberbach die Beschäftigungs- und Zahlungsverpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis weiterhin gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern, unabhängig von der internen (Stadt/GmbH) vertraglichen Regelung, somit auch das, sicherlich theoretische Insolvenzrisiko für die GmbH.

Die Personalgestaltung soll in enger Abstimmung mit dem Personalrat erfolgen (vgl. Ziffer 5).

Ausgenommen von der Personalgestaltung sind die Arbeitsverhältnisse der designierten Prokuristen und des Geschäftsführers. Jene sollen direkt bei der Stadtwerke Eberbach GmbH unter vorheriger Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses bei der Stadt Eberbach angestellt werden. Hintergrund ist, dass diese Personen eine von den Vorgaben des TVöD losgelöste Bezahlung erhalten sollen, die insbesondere erfolgsabhängige Bestandteile beinhaltet. Über die Modalitäten dieser Verträge wird der Gemeinderat über eine gesonderte Drucksache unterrichtet.

3. Tarifbindung der Stadtwerke Eberbach GmbH

Branchenüblich ist bei kommunal geprägten Versorgungsbetrieben der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V). Dieser nah mit dem TVöD „verwandte“ Tarifvertrag kombiniert die Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes mit der Vergütungsstruktur von Versorgungsbetrieben.

Gerade die Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung der letzten Jahre bei den Stadtwerken Eberbach haben augenscheinlich werden lassen, dass der TVöD den Anforderungen der Versorgungsbranche nicht mehr gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund wird grundsätzlich die Anwendung des TV-V bei der Stadtwerke Eberbach GmbH empfohlen.

Freilich ist die Vergütung im TV-V höher als im TVöD. Ausgehend von maximal angenommenen 39 Beschäftigten deren Tätigkeitsfeld zu der Stadtwerken Eberbach GmbH wechselt, würde sich mittelfristig eine Personalkostensteigerung von ca. 6,7 % ergeben.

Zur originären Anwendung des TV-V müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- rechtlich selbstständiger Versorgungsbetrieb
- im Geltungsbereich des BetrVG

- mit mehr als 20 Wahlberechtigten
- (Voll-)Mitglied in der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA).

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann sich der Tarifbindung freiwillig unterworfen werden. Hierfür ist ein landesbezirklicher Tarifvertrag erforderlich. Die Verhandlungen werden hierbei zwischen VKA und den Gewerkschaften geführt.

Durch besondere Überleitungsvorschriften zwischen TVöD und TV-V wird ein Überwechseln eindeutig geregelt. Es wird aber dadurch kein Überwechseln vom TVöD in den TV-V „erzwungen“ werden können.

Bei einer beidseitigen Tarifbindung (Arbeitnehmer und Arbeitgeber, vgl. Ziffer 2.2) würden ggf. im Rahmen eines komplexen Abwägungsprozesses nach dem Günstigkeitsprinzip im Sinne § 4 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz (TVG) die Regelungen des TVöD und jene des TV-V gegeneinander abzuwägen sein. Grundsätzlich geht die für den Arbeitnehmer günstigere einzelvertragliche Regelung den höher stehenden Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen vor.

Von einer Tarifbindung auf Seiten der GmbH sollte daher zunächst abgesehen werden. Dies gilt umso mehr, als eine einmal eingegangene Tarifbindung nicht ohne weiteres wieder gelöst werden kann, die Nachbindung bzw. Nachwirkung von Tarifverträgen ist hier sehr weitreichend.

Um aber ein Tarifsysteem als Bezugsgröße und einheitliches Regelwerk zu haben wird vorgeschlagen, dass sich die Arbeitsverhältnisse der Stadtwerke Eberbach GmbH individualrechtlich durch dynamische Bezugnahmeklauseln auf den TV-V Bezug nehmen und die Stadtwerke Eberbach GmbH Gastmitglied im VKA (ohne Tarifbindung) wird, um von dort entsprechend Rechtsberatung und Informationen zu erhalten.

Während eine Globalverweisung, die auf einen gesamten einschlägigen Tarifvertrag Bezug nimmt, von der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB grundsätzlich ausgeschlossen ist, da hier von einer Richtigkeitsgewähr ausgegangen wird, ist die Situation hinsichtlich von Teilverweisungen differenzierter zu betrachten, eine generelle Richtigkeitsvermutung ist bei Teilverweisungen nicht anzunehmen. Daher ist es anzuraten, die individualvertraglichen Bezugnahmeklauseln auf den gesamten Tarifvertrag TV-V zu beziehen. Eine Einschränkung der Bezugnahme durch Ausschluss einzelner Regelungen führt in jedem Fall zu einer Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB.

Grundsätzlich sind 73 % der Unternehmen in Deutschland nicht tarifgebunden, 39 % davon orientieren sich aber an einem Tarifvertrag. Im öffentlichen Dienst sind allerdings nur 10% der Dienststellen nicht tarifgebunden, davon orientieren sich 32 % trotzdem an einem Tarifvertrag.

In der Gesamtschau ist die Tarifbindung im öffentlichen Dienst weitaus stärker ausgeprägt als in den übrigen Beschäftigungsbranchen. Die Stadtwerke Eberbach stehen aber tendenziell auf dem Beschäftigtenmarkt eher mit der freien Wirtschaft als mit dem öffentlichen Dienst in Konkurrenz, von daher hätte eine nicht vorhandene Tarifbindung keine von vornherein schlechtere Positionierung auf dem Arbeitsmarkt zur Folge.

Neu eingestellte Mitarbeiter/innen mit Tätigkeiten bei den zur Stadtwerke Eberbach GmbH überwechselnden Sparten sollen ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs direkt in der GmbH eingestellt und nach den dort herrschenden Arbeitskonditionen vergütet und beschäftigt werden.

4. Zusatzversorgung

Zur Sicherstellung der Verpflichtung im Rahmen des Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes -Altersvorsorge-TV-Kommunal- ist die Stadt Eberbach seit jeher Mitglied beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW).

Ein essentieller Punkt bei einer Betriebsausgliederung im Geltungsbereich des TVöD ist immer diese umlagenfinanzierte Form der Zusatzversorgung, die finanziellen Risiken durch eine Ausgleichszahlung sind in der Regel enorm. Daher sollte hierauf ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Zur Vergegenwärtigung der damit verbundenen finanziellen Risiken wurde eine überschlägige Vergleichsberechnung auf konkreter Basis von 39 Arbeitsverhältnissen, die maximal vom Eigenbetrieb in die GmbH wechseln würden, angestellt.

Hierbei würde sich ein Ausgleichsbetrag von ca. 5,7 Mio. € ergeben. Weiterhin würde der Ausgleichsbetrag nach derzeitiger Rechtslage in Höhe von 15 % der Pauschalversteuerung unterliegen (§ 40b Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG), mithin ein Bruttobetrag von etwa 6,5 Mio. €.

Insofern die Stadtwerke Eberbach GmbH Mitglied beim KVBW wird, ist in jedem Fall kein Ausgleichsbetrag zu leisten, allerdings sind auch alle Mitarbeiter (auch neueingestellte) weiterhin in der Zusatzversorgungskasse zu versichern. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von einer Tarifbindung. Die Kosten der Zusatzversorgung belaufen sich auf etwa 10 % des zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelts.

Wird die Stadtwerke Eberbach GmbH nicht Mitglied im KVBW, sind die Mitarbeiter gegenüber dem KVBW abzufinden. Strittig zwischen der Stadt Eberbach und dem KVBW war, ob auch bereits die Gestellung einen Abfindungsanspruch auslösen würde. Als Fazit kann hierzu festgehalten werden, dass derzeit der KVBW anhand dessen Satzung die Rechtsauffassung der Stadt Eberbach hinsichtlich der „Abfindungsfreiheit“ nicht widerlegen kann. Aber der KVBW hat der Stadt Eberbach avisiert, sollte sie so vorgehen, die Satzung auch nachträglich zu ändern und folgendes mitgeteilt:

„Durch eine Personalgestellung von Mitarbeitern der Stadt Eberbach zur geplanten Stadtwerke Eberbach GmbH wäre das Mitgliedsverhältnis der Stadt Eberbach bei der ZVK aktuell nicht tangiert. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis stehen derzeit keine finanziellen Forderungen der ZVK im Raume. Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinweisen, dass die Auslagerung von Aufgaben von einem Mitglied (...) auf ein Nichtmitglied und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Solidargemeinschaft als äußerst problematisch zu bewerten sind. Auch wenn in diesem Zusammenhang kein Personalübergang erfolgt (Anm. bei einer Personalgestellung), laufen solche Aufgabenverlagerungen dem geltenden Umlagesystem zuwider, da das künftig in diesem Bereich eingestellte Personal nicht mehr der Zusatzversorgung zugeführt wird. Das Umlagesystem ist aber darauf angewiesen, dass für die Finanzierung der laufenden Renten stets neue Pflichtversicherte nachrücken. Wir machen Sie deshalb auf die laufenden Überlegungen der Kasse aufmerksam, zum Schutz der Umlagegemeinschaft vor Mitgliedern, die durch solche Aufgabenübertragungen den Versichertenbestand auf Dauer vermindern, ggf. einen (anteiligen) Ausgleichsbetrag einzufordern. Eine solche Satzungsänderung könnte gemäß § 2 Abs. 3 der Kassensatzung auch rückwirkend in Kraft treten.“

Nun könnte theoretisch immer noch die Situation entstehen, dass ein Beschäftigter von der Stadt Eberbach (Stadtwerke) zu der Stadtwerke Eberbach GmbH im Rahmen eines Betriebsübergangs überwechselt (vgl. Ziffer 2.4). In diesem Fall müsste die Stadtwerke

Eberbach GmbH auch die Verpflichtung aus der Zusatzversorgung tragen, könnte dies aber mangels Mitgliedschaft beim KVBW nicht.

Ein Mittelweg wäre, dass nach § 12 Abs. 2 und 5 der Satzung des KVBW eine Fortsetzung der Mitgliedschaft lediglich für vorhandene pflichtversicherte Beschäftigte beantragt wird. I.d.R. ist aber auch dann ein (Teil-)Ausgleichsbetrag zu leisten. Dies ist eine „Kann-Regelung“, der KVBW hat uns in Aussicht gestellt, diese uns nicht anzubieten.

Die Leistung einer betrieblichen Altersversorgung wäre im Rahmen des Arbeitgebermarketings aber sicherlich ein Vorteil im Bewerbungsverfahren und würde einem niederschweligen Wechsel von Beschäftigten der Stadt Eberbach (Stadtwerke Eberbach) zur Stadtwerke Eberbach GmbH ermöglichen, da deren Altersversorgung unverändert fortgeführt werden würde. Weiterhin kann die Argumentation des KVBW dem Grunde nach nachvollzogen werden, auch wenn diese formal rechtlich derzeit so nicht satzungsrechtlich geregelt ist, sollte eine Mitgliedschaft der Stadtwerke Eberbach GmbH beim KVBW im sog. „Abrechnungsverband I“ angestrebt werden.

Zwingend muss die Stadt Eberbach für die Stadtwerke Eberbach GmbH gegenüber dem KVBW bürgen, da diese insolvenzfähig ist. Dies erfolgt im Rahmen einer Übernahme der Gewährträgerschaft (Ausfallbürgschaft). Diese bedarf nach § 88 Abs. 2 GemO der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis) unter Beachtung des EU-Beihilferechts.

Der Erwerb der Mitgliedschaft bei der KVBW-ZVK setzt zudem voraus, dass der Arbeitgeber entweder auf Grund seiner Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) oder bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern auf Grund vertraglicher Vereinbarungen den für den öffentlichen Dienst geltenden Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) oder in Bezug auf die Leistungen und die wesentlichen Grundsätze der Finanzierung ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwendet. Aus diesem Grunde wird ebenfalls der ATV-K individualrechtlich in Bezug genommen werden.

5. Mitbestimmung

Grundsätzlich hat der Personalrat ein Mitwirkungsrecht nach § 81 Abs. 1 Nr. 3 LPVG bei einer sog. „Privatisierung“. Weitergehend ist das Recht des Personalrats bei der Personalgestaltung. Hier gibt es eine eingeschränkte Mitbestimmung des Personalrats (§ 75 Abs. 2 Nr. 4 LPVG).

Nach der herrschenden Auffassung ist ein Übergangsmandat des PRs – in welcher Form auch immer – generell abzulehnen im Gegensatz zu entsprechenden Regelungen im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) § 21a.

In der GmbH gilt dann das BetrVG mit folgender Größenregelung des Betriebsrats:

- 5 bis 20 wahlberechtigte AN 1 Person,
- 21 bis 50 wahlberechtigte AN 3 Mitglieder,
- 51 bis 100 wahlberechtigte AN 5 Mitglieder.

Es ist grundsätzlich kein Aufsichtsratsmandat vorgesehen.

Beschäftigte, die im Rahmen einer Gestellung ihre Arbeitsleistung in der GmbH erbringen, bleiben bei der Personalratswahl der Stadt Eberbach wahlberechtigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 LPVG), weiterhin sind sie nach § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG auch in der GmbH wahlberechtigt (Mehrfachwahlberechtigung).

Im personalvertretungsrechtlicher bzw. betriebsverfassungsrechtlicher Hinsicht bleiben Beschäftigte, die aufgrund der Personalgestellung bei Dritten arbeiten, weiterhin Beschäftigte ihres Arbeitgebers. So ist bei das Grundverhältnis betreffenden Maßnahmen, z.B. im Fall einer Kündigung des überlassenen Arbeitnehmers, grundsätzlich nur der Betriebs- oder Personalrat des Vertragsarbeitgebers zu beteiligen. Für alle Gegenstände der Mitbestimmung, die dem Weisungsrecht des aufnehmenden Arbeitgebers unterliegen, z.B. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, ist hingegen der dort bestehende Betriebs- oder Personalrat zuständig.

6. Fazit

Zu 2.

Das bei der Stadtwerke Eberbach GmbH eingesetzte Personal soll mittels Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVöD von Seiten der Stadt Eberbach (Stadtwerke) der Stadtwerke Eberbach GmbH überlassen werden, insofern diese dem Betriebsübergang nach § 613 a BGB widersprechen. Dies wird den Beschäftigten im Unterrichtungsschreiben bereits zugesichert. Den Beschäftigten wird somit der Besitzstand ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses gewahrt, dieses bleibt mit der Stadt Eberbach bestehen.

Hierzu soll ein entsprechender Personalgestellungsvertrag geschlossen werden, der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ausgenommen sind hiervon der designierte Geschäftsführer sowie die vorgesehenen Prokuristen. Eben jene werden genauso wie neu eingestellte Mitarbeiter/innen der Sparten Strom- und Gasversorgung sowie bei den kaufmännischen Diensten direkt in der GmbH zu den dort herrschenden Konditionen eingestellt.

Ein entsprechender Beschluss wäre nach den Ziffern 1-5 des Beschlussantrags hierfür notwendig.

Zu 3.

Bei der Stadtwerke Eberbach GmbH wird zunächst keine Tarifbindung angestrebt, die Vergütung erfolgt aber durch individualvertragliche dynamische Bezugnahme Klauseln im Arbeitsvertrag. Eine Gastmitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. wird aber beantragt.

Ein entsprechender Beschluss ist den Ziffern 6 und 7 des Beschlussantrags zu entnehmen.

Zu 4.

Aufgrund der hohen finanziellen Risiken sowie der grundsätzlich nachvollziehbaren Argumentation des Kommunalen Versorgungsverbands hinsichtlich der umlagefinanzierten Altersversorgung sowie der sinnvollen Ergänzung des Entgeltsystems der Stadtwerke Eberbach GmbH durch eine betriebliche Altersversorgung wird die Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg beantragt. Weiterhin die entsprechende Bürgschaft durch die Stadt Eberbach übernommen.

Im Ergebnis führt dies zu den Beschlussanträgen 8 und 9.

Zu 5.

Sofern dies von den Mitarbeiter/innen der Stadtwerke Eberbach GmbH gewünscht, kann der Personalrat der Stadt Eberbach bei der Entstehung eines Betriebsrats bei der Stadtwerke Eberbach GmbH unterstützend tätig werden.

Somit wird die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Dienststelle auch hinsichtlich der Stadtwerke Eberbach GmbH fortgeführt (vgl. Beschlussantrag Ziffer 10).

7. Weiteres Vorgehen

Das Personalamt wird in Abstimmung mit der Werkleitung und dem Personalrat die weiteren Beschlüsse des Gemeinderats bzw. des sodann neu zu konstituierenden Aufsichtsrats der Stadtwerke Eberbach GmbH initiieren. Weiterhin werden die notwendigen Abstimmungen mit den beteiligten übrigen Institutionen durchgeführt.

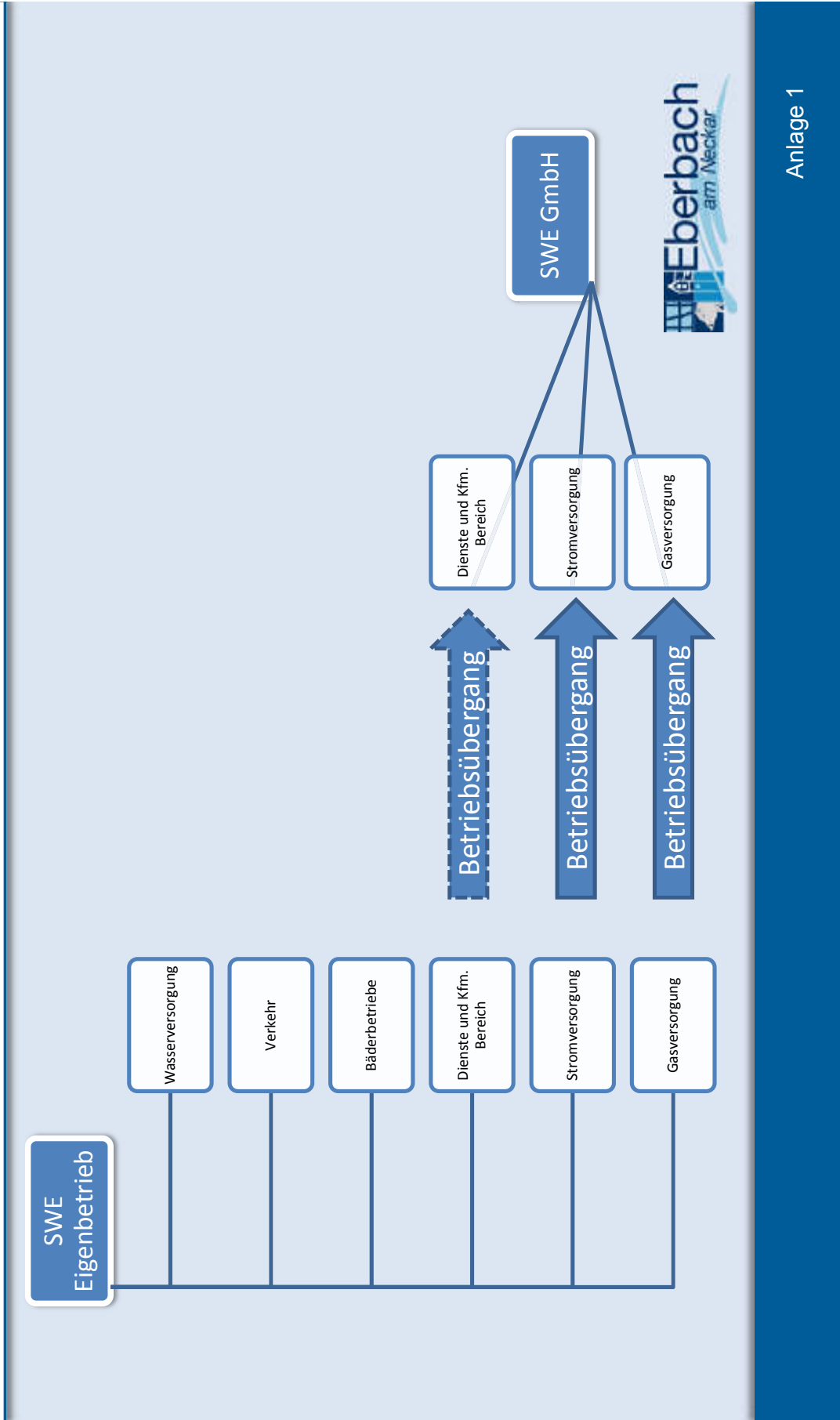
Im Laufe des Prozesses wäre sodann auch noch die Verrechnungsbeziehung zwischen Stadt Eberbach bzw. Stadtwerke Eberbach und Stadtwerke Eberbach GmbH hinsichtlich der durch die Stadt Eberbach weiterhin für die Stadtwerke Eberbach erbrachten Dienstleistungen abzustimmen.

Zudem ist die Verrechnungsbeziehung zwischen dem Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach und der Stadtwerke Eberbach GmbH hinsichtlich jener Mitarbeiter/innen zu regeln welche sowohl für den Eigenbetrieb als auch die GmbH tätig sind.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
Anlagen 1-2

Betriebsübergang



Personalgestellung

